Fünfzig Jahre Schweizerische bäuerliche Bürgschaftsgenossenschaft Brugg

Fünfzigster Geschäftsbericht
über das Geschäftsjahr 1970

50 Jahre
Schweizerische bäuerliche
Bürgschaftsgenossenschaft

1921–1970

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Präsidenten	3
Gründung und Vorgeschichte	4
Die allgemeinen Verhältnisse in der Landwirtschaft seit 1921	8
Die Entwicklung der Bürgschaftsgenossenschaft	
Allgemeine Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse	12
Die finanziellen Verhältnisse der Bürgschaftsgenossenschaft	16
Die Bürgschaftsleistungen seit 1921	19
Der «Hilfsfonds»	24
Die Bürgschaftsnehmer, ihre Geldgeber und ihre Betriebe	
Die Person des Bürgschaftsnehmers, seine Kreditgeber, seine Zins- und Rückzahlungen	26
Die Betriebe der Bürgschaftsnehmer	29
Verluste	34
Schlussbetrachtungen	36
Verzeichnis der Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle sowie der Geschäftsführer seit 1921	38
Fünfzigster Geschäftsbericht über das Jahr 1970	41
Jahresrechnung 1970	55

Vorwort des Präsidenten

In unserer raschlebigen Zeit erscheint es als wünschbar, aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums unserer Bürgschaftsgenossenschaft einen kurzen Halt einzuschalten. Wir geben uns Rechenschaft über die Entwicklung von der «Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern» im Gründungsjahr 1921 zur «Schweizerischen bäuerlichen Bürgschaftsgenossenschaft» im Jubiläumsjahr 1971. Die Namensänderung ist nur ein äusseres Zeichen der Umwertung, die sich bei dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt in bezug auf die ökonomische Funktionsbereitschaft unserer Bauernbetriebe eingestellt hat. In den Jahren des Ersten Weltkrieges erwiesen sich die bäuerlichen Kleinbetriebe mit ihrer — gemessen an den grösseren Betrieben — höheren Produktionsleistung pro Flächeneinheit als die eigentlichen Träger der Ernährungssicherung unseres Volkes, und deren Erhaltung und Förderung waren auch in den Nachkriegsjahren unbestritten. Das beharrliche Festhalten an dieser Zielsetzung hatte sich auch im Zweiten Weltkrieg erneut zum Vorteil unserer Volksgemeinschaft ausgewirkt.

Das seitherige wirtschaftliche Geschehen inmitten einer expandierenden Volkswirtschaft zwang die Landwirtschaft zu einer noch nie dagewesenen und noch immer nicht abgeschlossenen strukturellen Umstellung. Der kleinbäuerliche Betrieb als kleine Zelle eines freien Unternehmertums wurde mangels Produktivität im Arbeits- und Kapitaleinsatz mehr und mehr bedrängt und zunehmend verdrängt. In der Folge verlagerte sich das Aktionsfeld unserer Bürgschaftsgenossenschaft zwangsläufig vermehrt auf mittelbäuerliche, lebensfähige Familienbetriebe. Entgegen der Tätigkeit unserer Genossenschaft in den ersten Jahrzehnten beschränken sich die Bürgschaftsleistungen heute nicht nur auf die Unterstützung erstmaliger kauf- oder pachtweiser Betriebsübernahmen, sondern unsere Hilfe will auch den strukturellen Ausbau der Betriebe fördern.

In der Zukunft wird die Bürgschaftsgenossenschaft nach wie vor dem tüchtigen Bauern, der mit oder ohne ausserbetrieblichem Zusatzerwerb auf einem bäuerlichen Heimwesen erfolgversprechend eine Familienexistenz auf- und ausbauen will, ihre Dienste zur Verfügung stellen.

Dr. W. Neukomm

Gründung und Vorgeschichte

Die Kriegsjahre 1914/18 brachten Europa an den Rand des Abgrundes. Auch die Schweiz blieb von den Auswirkungen dieses Völkerringens nicht verschont. In der ersten Kriegszeit machte sich grosse Arbeitslosigkeit geltend, dann kamen die Sorgen um die Ernährung unseres Landes. Zusehends wurden die Zufuhren aus dem Ausland geringer. Von Jahr zu Jahr war das Schweizervolk in höherem Masse auf die inländische Erzeugung von Nahrungsmitteln angewiesen. Die grossen Leistungen, welche unsere Landwirtschaft für die Ernährung des Landes aufgebracht hatte, fanden daher allgemeine Anerkennung. Die Versorgung unseres Landes konnte besonders dank der vielen Kleinbauernbetriebe, die hinsichtlich einer intensiveren Bewirtschaftung pro Flächeneinheit mehr produzierten als grosse Liegenschaften, sichergestellt werden. Dennoch machten sich kurz nach Kriegsende Anzeichen einer Abwanderung aus der Landwirtschaft bemerkbar. Im Jahre 1920 wurden anlässlich der Volkszählung noch 206 544 selbständige Landwirte gegenüber 208 257 im Jahre 1910 ermittelt. Da während des Krieges die Zahl der Betriebe eher zugenommen hatte, bezieht sich der Rückgang hauptsächlich auf die Jahre 1919/20. Um einen weiteren Rückgang des Bauernstandes zu verhindern, der die künftige Versorgung des Landes in Notzeiten gefährden sowie die Stellung der Landbevölkerung schwächen würde, suchten der Schweizerische Bauernverband sowie andere Organisationen und verschiedene Amtsstellen nach Mitteln und Wegen, um der sogenannten Landflucht entgegenzuwirken.

Der Schweizerische Bauernverband war damals bestrebt, möglichst vielen Bauern zu selbständigen, eigenen Betrieben zu verhelfen. Selbst für die Übernahme eines kleinen landwirtschaftlichen Heimwesens waren aber bereits damals verhältnismässig recht erhebliche Geldmittel notwendig. Deshalb musste man dem Bauern die Beschaffung von Geldmitteln durch Kredit erleichtern oder in vielen Fällen überhaupt zuerst ermöglichen. Der damalige Bauernsekretär Prof. Ernst Laur strebte darum auch die Schaffung einer Kreditorganisation für die Bauern an. Diese Organisation sollte Landarbeitern und Bauernsöhnen, die mindestens 10 Jahre in der Landwirtschaft tätig waren, für die Übernahme eines kleinen Betriebes Darlehen gewähren oder sicherstellen. Um die Zahl der Betriebe zu vermehren, wurde die Meinung vertreten, grössere Güter aufzuteilen oder durch Bodenverbesserungen

neues Kulturland zu schaffen. Gleichzeitig sollte der Beruf des Landarbeiters gefördert und unterstützt werden, indem den Leuten die spätere Übernahme eines eigenen Betriebes erleichtert würde. Mit solchen Massnahmen erhoffte man auch etwas zur Lösung der Landarbeiterfrage beizutragen.

Die «Société suisse de surveillance économique» (SSS) war 1915 als Verein gegründet worden. Gemäss Statuten war der Vereinszweck folgender:

> «Vertretung und Förderung der nationalen, wirtschaftlichen Interessen der Schweiz gegenüber den Erschwerungen, die der Krieg allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens der Bevölkerung und besonders der Landwirtschaft, dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe gebracht hat.»

An diesem Verein waren der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Handels- und Industrieverein, der Schweizerische Gewerbeverband sowie die Schweizerische Eidgenossenschaft mit je Fr. 100 000.— beteiligt.

Damit die SSS ihr Ziel erreichen konnte, erhielt sie das Monopol, also das alleinige Recht für die Ein- und Ausfuhr aller Nahrungsmittel sowie der für das Land wichtigen Rohstoffe und Industriegüter. Die entsprechenden Waren wurden vom Bundesrat bezeichnet.

Die SSS musste, nachdem sich die Weltlage wieder etwas normalisiert hatte und die Kriegsmassnahmen aufgehoben wurden, ihre Tätigkeit wieder einstellen. Sie wurde 1919 aufgelöst. Auf Grund der Statuten war der Überschuss bei der Auflösung nach Rückzahlung aller geleisteten Anteile, Zinsen, Steuern und übrigen Schulden dem Bund abzuliefern. Der Bundesrat hatte über diesen Überschuss zu verfügen, indem er ihn zur Hauptsache den an der SSS beteiligten Wirtschaftsorganisationen für bestimmte Förderungsmassnahmen zuzuweisen hatte. Obschon die Statuten der SSS vorgesehen hatten, dass die Organisation keinen Gewinn anstreben sollte, wurde 1919 ein Überschuss von insgesamt rund 5,8 Millionen Franken ausgewiesen. Prof. E. Laur erkannte demzufolge die Möglichkeit, einen Teil dieser Mittel als

Grundkapital für die Gründung einer bäuerlichen Kreditorganisation zu verwenden. Dabei blieb die Frage, ob diese neue Organisation direkt Darlehen gewähren oder nur Bürgschaften übernehmen sollte, zunächst offen. In Anbetracht, dass mit dem mutmasslich anfallenden Betrag von rund einer Million Franken durch die Übernahme von Bürgschaften einer grösseren Anzahl Bauern geholfen werden könnte als durch Gewährung von direkten Darlehen, wurde immerhin eher auf Bürgschaftsleistungen tendiert.

Im November 1919 stellte der Schweizerische Bauernverband an den Bundesrat ein Gesuch um Gewährung eines Beitrages aus dem Überschuss der SSS zur Gründung einer «Kreditsicherungsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern». Im Laufe des darauffolgenden Jahres wurde dem Schweizerischen Bauernverband für die geplante Organisation der Betrag von Fr. 1 200 000.— zur Verfügung gestellt. Damit die zu gründende Organisation den Charakter einer selbständigen Genossenschaft erhalten und zusätzliche Mittel beschaffen konnte, gelangte der Schweizerische Bauernverband am 15. Januar 1921 mit einer Einladung zur Zeichnung von Anteilscheinen der «Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern» an die Öffentlichkeit. Am 23. April 1921 fand dann unter dem Vorsitz von Prof E. Laur die Gründungsversammlung der «Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern» statt. Sie war die erste derartige Organisation in der Schweiz. Am 1. Juli 1921 konnte sie ihre Tätigkeit aufnehmen. Dass die neu geschaffene Institution einem wirklichen Bedürfnis entsprach, hat sich damals schon deutlich gezeigt, denn bis Ende Juli 1921 lagen bereits mehr als 500 Bürgschaftsgesuche aus allen Landesgegenden vor.

In gewissen bäuerlichen Kreisen wurde die neue Organisation nicht mit grosser Freude begrüsst. Man glaubte, dass der Bund mit dem zur Verfügung gestellten Geld die Verstaatlichung des Bodenkredites anstrebe und der Bauer zum Zinsknecht des Bundes erniedrigt würde. Dass mit der Bürgschaftsgenossenschaft kein solches Ziel ins Auge gefasst wurde, hat sich aber bald deutlich genug erwiesen.

Bis Ende 1921 wurden von insgesamt 115 Genossenschaftern Fr. 546 000.— Anteilscheinkapital gezeichnet, womit die Genossenschaft ihre eigentliche Funktionsfähigkeit erhielt. Bei diesen Genossenschaftern handelte es sich um:

47 landwirtschaftliche Vereinigungen
39 Banken
12 Kantone
4 verschiedene Gesellschaften
13 Privatpersonen

Diese Zusammensetzung hat sich bis heute nur wenig verändert.

Die allgemeinen Verhältnisse in der Landwirtschaft seit 1921

Bei der Gründung der Bürgschaftsgenossenschaft im Jahre 1921 war die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft noch günstig. Die starke Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten sicherte angemessene Preise. Somit glaubte man die landwirtschaftliche Produktion durch Schaffung neuer Betriebe noch steigern zu können. Im ersten Jahresbericht der Genossenschaft wurde ihr Ziel wie folgt umschrieben:

> «Der Abwanderung vom Lande ist wirksam entgegenzuarbeiten. Die Neuansiedlung von Bauern ist möglich, einmal durch Erschliessung neuer Kulturflächen und sodann durch Aufteilung grösserer Güter in kleinere Wirtschaften. In beiden Fällen würde eigentlich das Ziel, die Bauernfamilien zu vermehren um so besser erreicht, je kleiner die Betriebe sind.»
>
> Als notwendige Betriebsgrösse für einen Haupterwerbsbetrieb wurde eine Fläche von 2,5 bis 3 ha angenommen.

In der Folge verschlechterte sich dann die Lage der Landwirtschaft zusehends. Vom 1. Februar 1922 bis 1. Mai 1922 ist der Milchpreis von 35,5 Rp. auf 20 Rp. je kg gefallen. Das Jahr 1922 wurde als das ungünstigste Landwirtschaftsjahr seit Jahrzehnten bezeichnet, was nebst dem starken Rückgang der Produzentenpreise zusätzlich noch auf schlechte Ernten zurückzuführen war. Bis 1929 verbesserte sich die wirtschaftliche Lage unserer Bauernfamilien wieder langsam. Die günstigere Entwicklung beruhte allerdings mehr auf höheren Erträgen als auf den Preissteigerungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Schon damals zeigte sich bereits, dass die Bewirtschafter der Kleinbauernbetriebe mehr Mühe hatten, ein angemessenes Einkommen zu erzielen als diejenigen der grösseren Liegenschaften. Der Plan, grössere Heimwesen aufzuteilen, wurde denn auch nie verwirklicht.

Im Jahre 1930 hoffte der Bauer auf bessere Zeiten. Namentlich für den Kleinbauern wurden günstigere Bedingungen erwartet. Für die in Not geratenen Kleinbauern und Schuldenbauern wurde 1928/29 mit Bundeshilfe ein «Hilfsfonds« errichtet, woraus zinslose Darlehen oder Beiträge à fonds perdu an einzelne Bauern gewährt werden konnten. Mit dieser Massnahme hoffte man die Notlage, die durch die zwanziger Jahre entstanden war, zu überbrücken und den mehrversprechenden

dreissiger Jahren mit besseren Voraussetzungen entgegen gehen zu können.

Die guten Hoffnungen, die man auf die dreissiger Jahre setzte, wurden aber leider nie Wirklichkeit. Die Landwirtschaft sowie sämtliche Wirtschaftszweige gerieten in eine weltweite Krise. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte gingen laufend zurück und erreichten 1935 ihren Tiefstand.

Die Produktionskosten hielten aber mit diesem Rückgang nicht Schritt. Vor allem konnte man keinen Rückgang des Zinsfusses für Hypothekarkredite feststellen. Betrug dieser doch 1921 bis 1930 in einzelnen Fällen mehr als 5 %, also ungefähr gleich viel wie heute. Die Kleinbetriebe, die mit Hilfe der Bürgschaftsgenossenschaft finanziert wurden, wiesen damals eine durchschnittliche Verschuldung von rund Fr. 6000.— je ha auf. Dass diese Belastung in vielen Fällen nicht mehr tragbar war, lässt sich gut vorstellen. Viele Bauernfamilien, vor allem aber diejenigen, die ihre Liegenschaft kurz vorher verhältnismässig teuer gekauft hatten, mussten ihren Betrieb aus finanziellen Gründen aufgeben. Andere Landwirte konnten oder mussten mit ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag abschliessen, um eine Zwangsliquidation zu verhindern. Der Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern, regelte denn auch die Durchführung des sogenannten bäuerlichen Sanierungsverfahrens. Von 1933 bis 1936 bewilligte der Bund zur Unterstützung notleidender, der Hilfe würdiger Bauern je 3 Millionen Franken. Die Gelder wurden denjenigen Kantonen nach einem gewissen Verteiler zur Verfügung gestellt, die eine Notstandshilfe organisierten. Mit Ausnahme von Basel-Stadt und Genf waren denn auch in allen Kantonen sogenannte Bauernhilfskassen organisiert worden. Auch wurde die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen geprüft.

Nach den schweren Jahren der Krise, die gegen 1939 etwas abgeschwächt wurde, kamen die Kriegsjahre 1939/45. Durch ansteigende Produktenpreise und allgemein gute Ernteerträge konnten zahlreiche Bauern auf ihren Heimwesen sich finanziell wieder etwas erholen. Gleich nach Kriegsausbruch machte sich eine wesentliche Kauflust für landwirtschaftliche Gewerbe bemerkbar. Die Bodenpreise stiegen

rasch an und es drohte die Gefahr einer Überschuldung, die zu einer neuen Krise in der Landwirtschaft hätte führen müssen. Die Behörden haben sich aber dieser Entwicklung rechtzeitig entgegengestellt und zwar mit verschiedenen kriegsnotrechtlichen Beschlüssen, wie beispielsweise gegen die Bodenspekulation und Überschuldung und zum Schutze der Pächter. Wenn auch die Massnahmen, welche die Überprüfung der Kauf- und Pachtverträge durch kantonale Instanzen vorgeschrieben hatten, nicht in jeder Beziehung zu befriedigen vermochten, waren sie doch ein wirksames Mittel gegen die Bodenspekulation. In diesem Zusammenhang kann noch festgehalten werden, dass das heute noch gültige Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen ebenfalls aus dem Kriegsjahr 1940 stammt, doch wurde es erst 1947 unter völlig veränderten Verhältnissen in Kraft gesetzt. Während des Krieges wurden auch grosse Anforderungen an unsere Bauernfamilien gestellt. Sie hatten die letzten Produktionsreserven auszuschöpfen und dies vielfach ohne den Betriebsleiter und ohne vollarbeitsfähige männliche Arbeitskräfte, da diese an der Grenze standen.

Die Angst vor einer neuen Wirtschaftskrise, die man für die Nachkriegsjahre erwartete, zeigte sich als unbegründet. Das allgemeine Wirtschaftswachstum hielt seit Kriegsende bis heute an, nicht ohne die Landwirtschaft vor neue Probleme zu stellen. Der Bauer hatte schon kurz nach dem Krieg Mühe, auf einen mit anderen Wirtschaftszweigen vergleichbaren Arbeitsverdienst zu kommen. Das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 brachte dem Landwirt gewisse Sicherheiten und Hoffnungen für die Zukunft, indem es ihm unter anderem ein angemessenes Einkommen verspricht. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte sind in den Nachkriegsjahren im Vergleich zu vielen übrigen Preisen weniger rasch angestiegen. Die Landwirtschaft vermochte aber die Teuerung immer wieder durch Rationalisierungsmassnahmen, insbesondere aber durch die Steigerung der Produktion aufzufangen, allerdings meistens mit einem zeitlichen Rückstand. Der Produktionsausweitung sind aber durch die Aufnahmefähigkeit des Marktes Grenzen gesetzt, was vor allem bei der Milch spürbar wurde. In den letzten Jahren zeigte sich auch auf anderen Gebieten eine Sättigung des Marktes. In Zukunft hat die Landwirtschaft somit nicht mehr die Möglichkeit, die Teuerung durch grosse Produktionssteigerungen aufzu-

fangen. Ein grosses Problem stellt auch die Bodenfrage dar. Die Preise für landwirtschaftlichen Boden stehen in keinem Verhältnis mehr zu dem Wert, der ihm als Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion zukommt. In engem Zusammenhang damit steht die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft und ihre Verschuldung.

Die Schaffung leistungsfähiger Betriebe durch innere und äussere Aufstockung ruft hohen Kapitalinvestitionen in Land, Gebäude und Inventar. Die Landwirtschaft ist nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Finanzierung sicherzustellen und ist auf vermehrten Einsatz von Fremdgeld angewiesen. Um einer zu grossen dauernden Verschuldung der Landwirtschaft entgegenzuwirken wurde am 1. November 1962 das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in Kraft gesetzt. Mit dieser Massnahme sind der Landwirtschaft vom Bund bis heute insgesamt 450 Millionen Franken zur Verfügung gestellt worden. Damit werden über die Kantone zinslose oder zinsgünstige Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen und an einzelne Bauern namentlich für die Durchführung von Rationalisierungsmassnahmen gewährt. Bestimmt war es Dank dieser Gelder bisher vielen Landwirten möglich, ihren Betrieb zeitgemäss einzurichten.

Allgemeine Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse

Die Gründer der Bürgschaftsgenossenschaft erwarteten, dass die neue Organisation den Kleinbauern und landwirtschaftlichen Dienstboten Hilfe erbringen soll. Der Aufgabenkreis wurde folglich auch in diesem Sinne genau abgesteckt. Dienstboten, die mindestens 10 Jahre in der Landwirtschaft tätig waren, wurde bei der erstmaligen Übernahme eines Kleinbetriebes geholfen. Wenn nun bis zum heutigen Zeitpunkt nach denselben Grundsätzen gearbeitet worden wäre, hätte die Bürgschaftsgenossenschaft schon vor längerer Zeit ihre Existenzberechtigung verloren. Ihre Organe mussten sich somit immer wieder bemühen, die Tätigkeit den neuen Verhältnissen anzupassen, was ihnen sicher gelungen ist. Das einzige Ziel, das aufrecht erhalten wurde und auch weiterhin zu verfolgen ist, besteht darin, dem nicht Begüterten aber Tüchtigen bei der Gründung, bei der Verbesserung oder eventuell bei der Erhaltung seiner landwirtschaftlichen Existenz zu helfen.

Die Genossenschaft wurde 1921 unter dem Namen «Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern» gegründet. Sie konnte einfache Bürgschaften bis höchstens Fr. 5000.— mit zusätzlicher Grundpfandsicherheit und bis Fr. 3000.— ohne zusätzliche Sicherheit leisten. Schon bald erwies es sich, dass diese Verbürgungsmöglichkeiten für eine Betriebsübernahme nicht ausreichten, dies nicht zuletzt, weil sich bereits zeigte, dass die Betriebsgrösse von 2—3 ha, die ursprünglich vor allem als unterstützungswürdig angestrebt wurde, doch zu knapp bemessen war. Somit wurden für eine Verselbständigung, besonders wenn ein grösserer Betrieb übernommen wurde, mehr Mittel benötigt. Ferner waren viele Geldgeber nicht ohne weiteres bereit, nur gegen einfache Bürgschaft Kredite zu gewähren, sondern forderten eine Solidarbürgschaft oder stellten für den Kreditnehmer ungünstigere Bedingungen. Im Jahre 1926 mussten bereits neue Statuten in Kraft gesetzt werden, wobei man die Leistung von Solidarbürgschaften ermöglichte und die Höchsthaftungsbeträge auf Fr. 10 000.— mit zusätzlicher Grundpfandsicherheit und auf Fr. 5000.— ohne weitere Sicherheit hinaufsetzte.

Die dreissiger Jahre brachten auch der Bürgschaftsgenossenschaft zahlreiche Verluste, sodass während dieser Zeit kein Bedürfnis entstand, die Bürgschaftsleistungen in irgend einer Form auszudehnen. Diese Verluste waren nur zu bewältigen, weil in dieser Zeit der Zinsertrag des Eigenkapitals verhältnismässig gut war und anderseits die Verwaltungskosten bescheidene Beträge ausmachten. Während der Krisenzeit kamen viele Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe infolge der wirtschaftlich ungünstigen Erträgnisse in Not und Bedrängnis. Zahlreiche Gewerbe gerieten in Zwangsliquidationen oder mussten sich dem bäuerlichen Sanierungsverfahren unterziehen. Bei der damals üblichen gegenseitigen Verflechtung durch private Bürgschaftsverpflichtungen verlor zudem mancher Landwirt durch Bürgschaftszahlungen Vermögen und Heimwesen. Im Jahre 1942 wurde daher ein neues Bürgschaftsrecht in Kraft gesetzt. Durch strengere formelle Vorschriften wurde die Übernahme privater Bürgschaftsverpflichtungen erschwert. Als Folge davon rechnete man mit regeren Nachfragen bei den kollektiven Bürgschaftsorganisationen. In diesem Zeitpunkt mussten auch die Statuten der Bürgschaftsgenossenschaft erneut geändert und vor allem den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Gleichzeitig änderte man den Namen von «Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern» in «**Schweizerische** Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern», womit versucht wurde, die Tätigkeit auf die ganze Schweiz auszudehnen. In die erneuerten Statuten wurde erstmals auch die Möglichkeit für die Verbürgung von Krediten für Dienstbotenwohnungen aufgenommen. Diese Tätigkeit ist aber bis heute sehr selten in Anspruch genommen worden.

Infolge der stets anhaltenden Teuerung konnten durch Statutenänderungen in den Jahren 1947 und 1955 die Verbürgungsmöglichkeiten erhöht werden. Für Darlehen ohne weitere Sicherheiten wurde die Verbürgungsmöglichkeit von Fr. 5000.— auf Fr. 8000.— und dann auf Fr. 10 000.— hinaufgesetzt. Darlehen mit zusätzlicher Grundpfandsicherheit durften 1947 bis zu Fr. 15 000.— verbürgt werden. Im Jahre 1961 mussten dann die Statuten vollständig neu überarbeitet werden, wobei auch eine Namensänderung vorgenommen wurde. Der Name «Schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern» wurde in «Schweizerische bäuerliche Bürgschaftsgenossenschaft» abgeändert, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass nicht nur Kleinbauern die Dienste der Genossenschaft in Anspruch nehmen

können und sollen. Auch für die Übernahme von grösseren Betrieben wurde immer mehr eine Hilfe notwendig und da weite, vor allem nicht bäuerliche Kreise nur noch den grösseren Betrieben eine Existenzberechtigung zusprachen, wäre es verfehlt gewesen, wenn die Bürgschaftsgenossenschaft ausgerechnet Betriebsleitern grösserer Liegenschaften eine Hilfe abgeschlagen hätte. Mit dieser grundlegenden Praxisänderung gedachte man aber die Kleinbetriebe keineswegs fallen zu lassen. Die Bemühungen, gerade den Kleinen zu helfen, werden bis zum heutigen Zeitpunkt weitergepflegt, sofern den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend eine Hilfe zu verantworten ist. Bei der Statutenänderung von 1961 wurden auch die Höchsthaftungsbeträge erneut hinaufgesetzt und zwar von Fr. 10 000.— auf Fr. 12 000.— für Darlehen ohne andere Sicherheiten und von Fr. 15 000.— auf Fr. 20 000.— für grundpfandgesicherte Darlehen. Gleichzeitig wurde die Organisation neuzeitlicher gestaltet und die einzelnen Artikel etwas zeitgemässer abgefasst.

Im Jahre 1962 trat das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in Kraft. Der Bund stellt den Kantonen Mittel zur Verfügung, welche diese den Landwirten für den Erwerb landwirtschaftlicher Heimwesen, für den Ankauf toten oder lebenden Inventars, für die Erstellung oder Verbesserung landwirtschaftlicher Gebäude, für Betriebserweiterungen und Bodenverbesserungen als zinsfreie oder zinsgünstigere Darlehen gewähren können. Die Darlehen sind je nach Verwendungszweck innert drei bis fünfundzwanzig Jahren durch alljährliche Tilgungen zurückzuzahlen. Für allfällige Verluste haben die Kantone aufzukommen. Diese verlangen daher in der Regel Sicherstellung seitens der Darlehensnehmer, das heisst Grundpfandsicherheit oder andere Garantieen, wie Faustpfänder, Bürgschaft oder Viehpfand. Dadurch wurde einerseits die Bürgschaftsgenossenschaft von neuen Hilfsgesuchen landwirtschaftlicher Eigentümer entlastet, anderseits aber von den Pächtern für die Verbürgung solcher Investitionskredite in vermehrtem Masse in Anspruch genommen. Nach reiflichen Überlegungen wurde diesen neuen Gesuchen entsprochen, um den Landwirten zinsfreie Darlehen vermitteln zu können, ohne dass diese unliebsame Bedingungen eingehen müssen.

Die heutigen Statuten stammen aus dem Jahr 1969. Damals hat man sie nochmals den neuen Bedürfnissen angepasst. Die Höchsthaftungsbeträge wurden weiter hinaufgesetzt und zwar von Fr. 12 000.— auf Fr. 15 000.— für reine Bürgschaftsdarlehen und von Fr. 15 000.— auf Fr. 30 000.— für Darlehen mit Grundpfandsicherheit. Dazu wurde die Möglichkeit geschaffen, Beträge bis zu Fr. 25 000.— zu verbürgen, wenn der Bürgschaftsnehmer in der Lage ist, für denjenigen Betrag, der Fr. 15 000.— übersteigt, eine zusätzliche Sicherheit zu bieten (Rückbürgschaft, Faustpfand usw.). Bis 1969 konnte grundsätzlich nur für erstmalige Betriebsübernahmen Bürgschaft geleistet werden. Hier wurde eine grundlegende Änderung vorgenommen, indem auch für Betriebsverbesserungen Kredite verbürgt werden können. Diese Erweiterung drängte sich vor allem auf, weil die Zahl der Betriebe und somit auch die Betriebsübernahmen ständig zurückgehen. Ferner wird für Betriebsverbesserungen immer mehr Kapital benötigt. Da die Verbürgungsmöglichkeiten der Bürgschaftsgenossenschaft bis dahin nicht voll ausgenützt waren und seit 1962 mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe eher weniger Gesuche eingegangen waren, liess sich diese grundlegende Praxisänderung durchaus verantworten. Die Inanspruchnahme der Bürgschaftsgenossenschaft war ursprünglich nur Schweizerbürgern möglich. Diese Begrenzung wurde aufgegeben. Es können nun auch Ausländer an die Genossenschaft gelangen, sofern sie die persönlichen Voraussetzungen als Betriebsleiter mit sich bringen, bereits mehrere Jahre in der Schweiz leben und ihr Betrieb ebenfalls in der Schweiz liegt.

Mit all den vorgenommenen Statuten- und Praxisänderungen versuchte man die Organisation stets den Bedürfnissen und der Zeit anzupassen. Auch für die Zukunft soll dieser Grundsatz aufrecht erhalten werden.

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgschaftsgenossenschaft

Die eigenen Mittel der Bürgschaftsgenossenschaft ermöglichen es ihr, seit ihrer Gründung bis zum heutigen Zeitpunkt ihre Dienste zugunsten der Bürgschaftsnehmer unentgeltlich zu leisten. Die Statuten würden zwar eine Abwälzung der Kosten auf die Kreditnehmer erlauben. Wenn die Verluste aber in einem tragbaren Rahmen bleiben, wird es hoffentlich auch in Zukunft möglich sein, ohne Kostenbelastungen durchzukommen. Auch müssen die Bürgschaftsnehmer nicht unbedingt Genossenschafter werden, da diese in der Regel ihr Kapital vollständig in ihrem Betrieb zu investieren haben.

Das Stammkapital im Betrage von Fr. 1 200 000.—, herrührend aus der «Société suisse de surveillance économique», wurde zinsbringend angelegt. Dazu kam das Anteilscheinkapital und soweit es einbezahlt ist, wurde es ebenfalls in Form von sicheren Obligationen angelegt. Da die Genossenschafter sich stets mit einer bescheidenen Verzinsung ihres Anteilscheinkapitals zufrieden stellten, konnten auch mit diesen Kapitalerträgnissen gewisse Reserven geschaffen werden. Ganz besonders wegen der uneigennützigen Haltung der Genossenschafter wurde die Bürgschaftsgenossenschaft von den Steuerbehörden als gemeinnützige Organisation anerkannt, weshalb sie nach dem alten Steuergesetz des Kantons Aargau teilweise und heute vollständig von der Steuerpflicht befreit ist. Durch all diese Begebenheiten war es möglich, das Vermögen der Genossenschaft zu mehren, das heisst gewisse Reserven zu schaffen. Dies auch nicht zuletzt, weil der grösste Teil der Bürgschaftsnehmer wirklich kreditwürdig war und die Verluste jeweils den Verhältnissen entsprechend eher im bescheidenen Rahmen gehalten werden konnten.

Im Jahre 1953 fiel der Bürgschaftsgenossenschaft eine Erbschaft im Betrage von Fr. 150 000.— zu. Die verstorbene Mina Bosshart aus Zürich vermachte der Bürgschaftsgenossenschaft testamentarisch eine Liegenschaft in Zürich, die durch die Erben vergleichsweise mit Fr. 150 000.— abgegolten wurde.

Im Jahre 1968 wurde der ehemalige «Hilfsfonds für Klein- und Schuldenbauern und landwirtschaftliche Arbeiter» im Betrage von

Fr. 414 345.65 an die Bürgschaftsgenossenschaft überwiesen. Diesem «Hilfsfonds» ist nachstehend ein eigener Abschnitt gewidmet.

Durch Rückstellungen aus den Betriebsüberschüssen sowie durch verschiedene Zuwendungen konnte das Deckungskapital der Bürgschaftsgenossenschaft während ihrer Tätigkeit von rund 1,75 Millionen Franken auf nahezu 3,1 Millionen Franken erhöht werden. Trotz dieses erfreulichen Erfolges kann der Bürgschaftsgenossenschaft sicher keine gewinnstrebende Absicht nachgesagt werden, ist doch die Geldentwertung seit 1921 stark fortgeschritten. Dazu benötigen die Bauern für ihre Betriebe immer mehr Kapital. Dieser Tatsache wurde auch Rechnung getragen, indem die Höchsthaftungsbeträge zugunsten der Bürgschaftsnehmer immer wieder erhöht wurden.

Die nachstehende Aufstellung zeigt den jeweiligen Stand des Vermögens am Ende von fünfjährigen Zeitabständen.

Deckungskapital der Bürgschaftsgenossenschaft

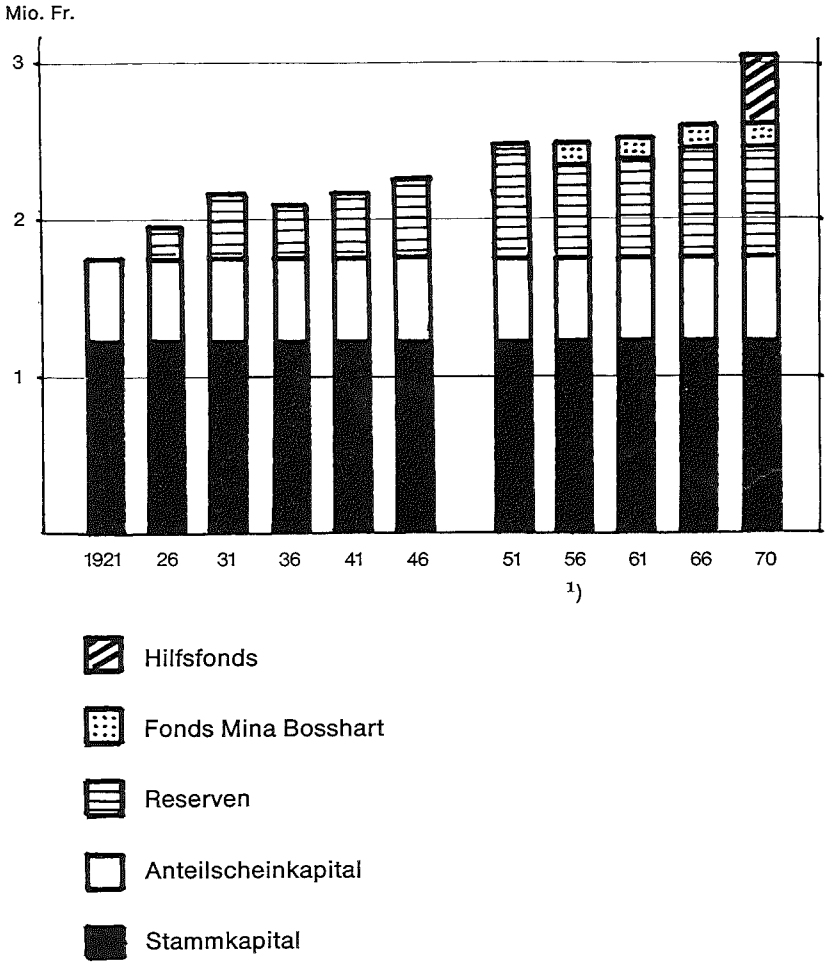

[1]) Für den Einkauf des Personals in die Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes wurden dazu bestimmte Reserven verwendet.

Die Bürgschaftsleistungen seit 1921

Zu Beginn der Tätigkeit der Bürgschaftsgenossenschaft wurden sehr viele Gesuche eingereicht. Der grösste Teil dieser Gesuche musste aber abgewiesen werden, weil von Seiten der Gesuchsteller die statutarischen Bestimmungen nicht erfüllt waren. Da aber sämtliche Anfragen geprüft werden mussten, fiel bei der Geschäftsstelle eine grosse Arbeit an. Demzufolge wurden in den früheren Jahren stets drei Angestellte auf der Bürgschaftsgenossenschaft beschäftigt. In den letzten Jahren wurde bei schriftlichen oder telephonischen Anfragen zuerst abgeklärt, ob sich ein allfälliges Gesuch mit den Statuten vereinbaren liesse. Bei einer Verneinung dieser Frage wurden die Bewerber direkt an andere Kreditorganisationen verwiesen, weshalb die Zahl der eigentlichen Gesuche zurückging. Viele Bürgschaftsgesuche gehen heute auf Empfehlung der kantonalen Kreditkassen für Investitionsdarlehen ein. Diese Institutionen kennen infolge einer guten Zusammenarbeit auch die Grundsätze der Bürgschaftsgenossenschaft und stellen ihr nur noch begründete Anfragen zu. Da nun die Gesuche, welche zum Vornherein nicht berücksichtigt werden konnten, zurückgingen, obschon die Bürgschaftsleistungen nicht im selben Umfange rückläufig waren, konnten Personaleinsparungen gemacht werden. Die nachstehend aufgeführte Darstellung zeigt deutlich, dass im Vergleich zu den eingereichten Gesuchen verhältnismässig mehr Bürgschaften bewilligt wurden.

Eingegangene und bewilligte Bürgschaftsgesuche seit 1921

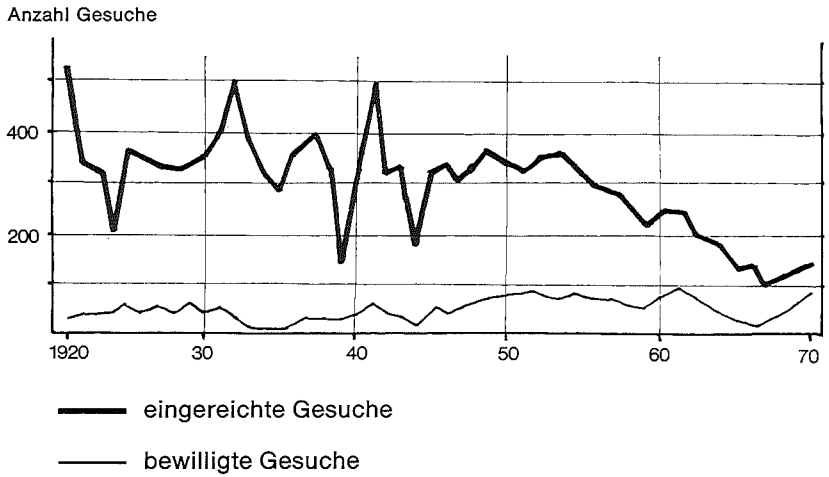

Nach der Gründung der Bürgschaftsgenossenschaft wurden ihre Dienste verhältnismässig stark in Anspruch genommen. Bei einem Höchsthaftungsbetrag von Fr. 3000.— beziehungsweise Fr. 5000.— mit Grundpfandsicherheit, wurden jährlich zwischen Fr. 200 000.— und 300 000.— Bürgschaften eingegangen. In den Jahren zwischen 1930 und 1940 war die Geschäftstätigkeit rückläufig. 1935 wurden lediglich Bürgschaften für insgesamt Fr. 66 500.— eingegangen, obschon damals bereits Fr. 5000.— beziehungsweise Fr. 10 000.— verbürgt werden konnten und letzteres häufiger war, da verhältnismässig viele Eigentümer an die Genossenschaft gelangten. In den Nachkriegsjahren ist bis 1963 der Haftungsbetrag stark angestiegen. Die Verbürgungsmöglichkeiten wurden auch angepasst. In den Jahren 1963 bis 1967 gingen die Geschätfe wiederum stark zurück und zwar als Folge des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe. Als Ergebnis einer engeren Zusammenarbeit mit den für die Investitionskredite zuständigen kantonalen Stellen und insbesondere aufgrund der Statutenänderung von 1969 ist die Tätigkeit neuerdings angestiegen. Die nachfolgende Aufzeichnung zeigt die beschriebene Entwicklung seit 1921.

Stand des verbürgten Betrages je am Ende des Jahres und jährlich eingegangene Bürgschaften seit 1921

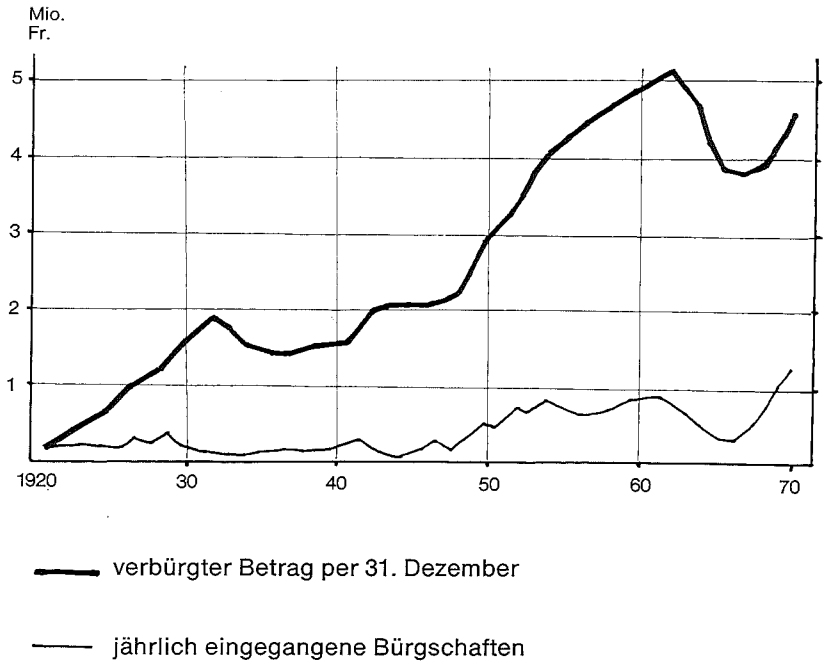

Der Ende 1970 verbürgte Betrag beläuft sich auf Fr. 4 648 358.50 und verteilt sich auf 653 Posten. Seit 1921 wurden insgesamt 2406 Bürgschaftsverpflichtungen unterzeichnet. Der gesamte Haftungsbetrag, der seit damals übernommen wurde, beläuft sich auf rund 20 Millionen Franken. Die Bürgschaftsgenossenschaft wurde nicht in gleichem Masse aus allen Landesgegenden in Anspruch genommen. Wie die nachstehende Aufzeichnung zeigt, sind es die Kantone Luzern, Neuenburg, Bern, St. Gallen und Solothurn aus welchen die grösste Anzahl der Bürgschaftsnehmer stammt.

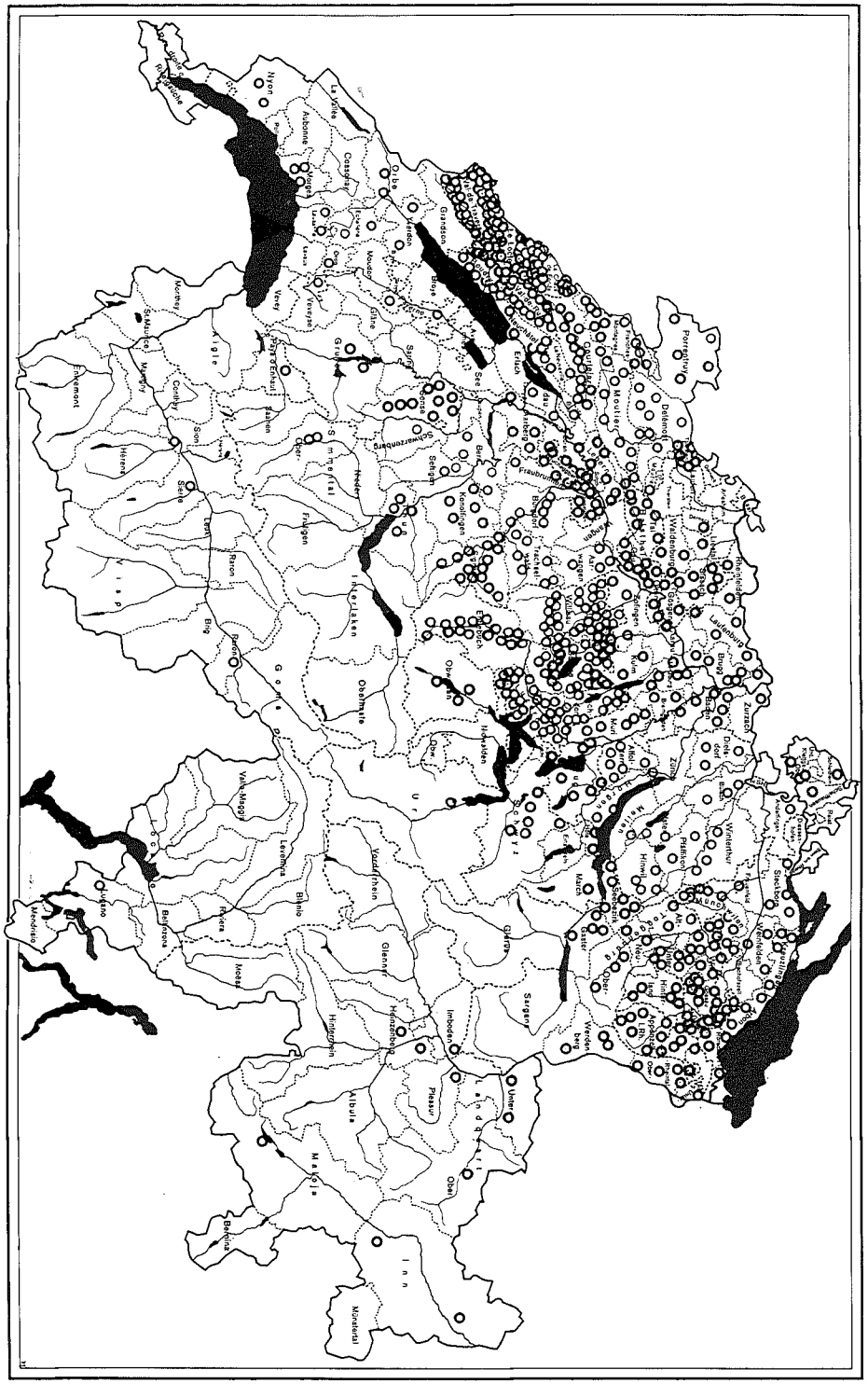

Verteilung der einzelnen Bürgschaftsnehmer nach ihrem Wohnsitz

Die Gründe, weshalb hauptsächlich aus bestimmten Landesgegenden mehr Gesuche eingehen, lassen sich nicht eindeutig feststellen. Vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe spielte vermutlich die Leistungsfähigkeit der kantonalen Bauernhilfskassen eine Rolle. Heute ist die Praxis der kantonalen Kreditkassen sowie die Möglichkeit einer Zusammenarbeit der Bürgschaftsgenossenschaft mit diesen Stellen ausschlaggebend.

Welche Bedeutung der Verbürgung von Investitionskrediten gesamthaft zukommt zeigt die nachstehende Darstellung.

Jährlich eingegangene Bürgschaften in Fr. 100 000.— bei Bank- und Investitionskrediten

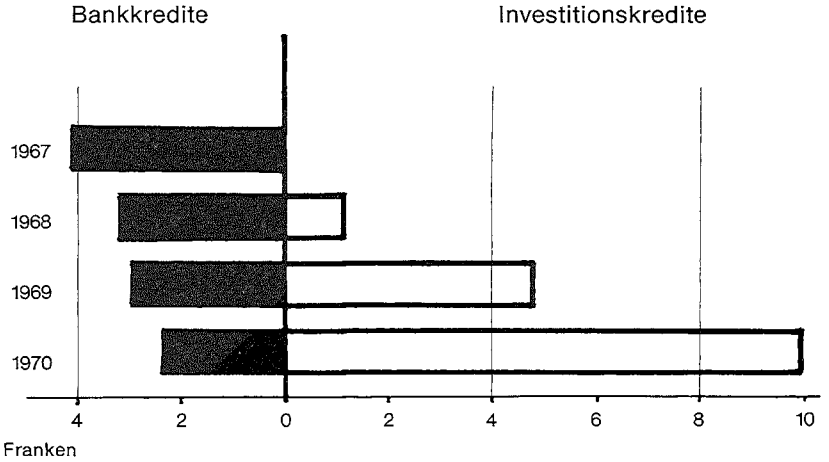

Die Bürgschaftsnehmer, zu deren Gunsten Investitionskredite verbürgt wurden, haben ihren Wohnsitz, abgesehen von einigen Ausnahmen, hauptsächlich in den Kantonen Luzern, Solothurn, St. Gallen und Graubünden.

Der «Hilfsfonds»

Die Entwicklungsgeschichte der Bürgschaftsgenossenschaft wäre unvollständig, wenn nicht noch der «Hilfsfonds» besonders erwähnt würde. Der ursprüngliche «Hilfsfonds für Klein- und Schuldenbauern und landwirtschaftliche Arbeiter» war der Bürgschaftsgenossenschaft schon seit 1929 angegliedert. Damals wurde eine selbständige Stiftung errichtet und zwar mit einem Kapital von Fr. 100 000.—, gestiftet vom Schweizerischen Bauernverband. Das Stiftungsvermögen konnte aber nie wirksam eingesetzt werden, da in der Stiftungsurkunde festgehalten war, dass die Stiftung erst aktiv tätig werden könne, wenn das Vermögen einen Gesamtbetrag von einer Million Franken erreicht haben würde. Man rechnete seinerzeit mit weiteren Zuschüssen zum «Hilfsfonds».

Zwischen 1929 und 1930 zeigte sich aber deutlich, dass der Landwirtschaft durch irgend eine zusätzliche Kreditinstitution Hilfe geleistet werden sollte. Die Bürgschaftsgenossenschaft, die nur bei erstmaligen Betriebsübernahmen eingesetzt werden konnte, war damals die einzige aktive landwirtschaftliche Kreditinstitution in der Schweiz. Damit nun der gegründete «Hilfsfonds» auch seine Funktion übernehmen konnte, stellte ihm der Bund in verschiedenen Malen einen Betrag von insgesamt Fr. 400 000.— zur Verfügung. In den Jahren 1930 bis 1933 wurden aus diesen Bundesbeiträgen Darlehen oder Beiträge à fonds perdu bis zu Fr. 5000.— an einzelne Landwirte gewährt. Weil aber die finanzielle Lage der Bauern nach 1933 immer ungünstiger wurde, reichte dieser «Hilfsfonds» nicht mehr aus. Auch beurteilte man es als nachteilig, dass von einer zentralen Stelle aus nach allen Kantonen Hilfe geleistet werden sollte. Aus diesem Grunde wurden damals die kantonalen Bauernhilfskassen zum Teil mit Bundesmitteln und zum Teil mit kantonalen Geldern gegründet. Der «Hilfsfonds» konnte somit kurz darauf seine Tätigkeit einstellen. Die Bürgschaftsgenossenschaft, die mit der Verwaltung des «Hilfsfonds» beauftragt war, konnte seit 1933 bis 1968 mit diesem Geld nichts anderes unternehmen, als jeweils die anfallenden Zinsen nachzutragen und allfällige Posten, die noch ausstanden, einzufordern. Seit 1960 hat die Bürgschaftsgenossenschaft Mittel und Wege gesucht, um dieses Kapital zu aktivieren und unter Wahrung des Stiftungszwecks auf die Bürgschaftsgenossenschaft zu übertragen. Im

Jahre 1968 wurde diesem Wunsche entsprochen und der gesamte Fonds im Betrage von rund Fr. 415 000.— an die Bürgschaftsgenossenschaft überwiesen. Dabei sind vom Eidgenössischen Departement des Innern, welches über die Auflösung dieser Stiftung zuständig war, verschiedene Bedingungen gestellt worden. Der Ertrag aus dem «Hilfsfonds», das heisst die anfallenden Zinsen sind in Beiträgen à fonds perdu an in Not geratene Bauern und landwirtschaftliche Dienstboten zu verwenden, wobei zuerst die Bürgschaftsnehmer berücksichtigt werden können. Das Kapital des Fonds selber kann als Deckungskapital für die zu übernehmenden Bürgschaften eingesetzt werden. Die rechtliche Form der Stiftung ist aufgehoben. Im Jahre 1969 konnten erstmals mit diesen Mitteln an sieben Gesuchsteller Unterstützungen von insgesamt rund Fr. 13 000.— gewährt werden. Im Jahre 1970 waren es ebenfalls sieben Gesuchsteller mit einem Gesamtbetrag von rund Fr. 14 000.—. Dieser «Hilfsfonds» kann inskünftig die Aufgabe der Bürgschaftsgenossenschaft wesentlich erleichtern helfen. Allerdings steht pro Jahr ein bescheidener Betrag zur Verfügung. Wenn dieser aber richtig eingesetzt wird, kann in manchen Fällen eine wertvolle Hilfe geleistet werden.

Die Person des Bürgschaftsnehmers, seine Kreditgeber, seine Zins- und Rückzahlungen

In den ersten Jahren der Tätigkeit der Genossenschaft waren die Bürgschaftsnehmer Landarbeiter oder Bauernsöhne, die einen Kleinbetrieb erstmals übernahmen. Die Leute mussten vorher mindesten 10 Jahre in der Landwirtschaft tätig gewesen sein und mindestens das 25. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Voraussetzungen werden bis heute bei der Prüfung der Gesuche beachtet, sind aber nicht mehr absolute Bedingung. Das mittlere Alter der Gesuchsteller lag immer ungefähr zwischen 33 und 35 Jahren. In der letzten Zeit war es für erstmalige Betriebsübernahmen eher etwas zurückgegangen.

Im Durchschnitt standen den Bürgschaftsnehmern in den zwanziger Jahren für die Verselbständigung ca. Fr. 3000.— eigene Mittel zur Verfügung, was 20 bis 30 Prozent des notwendigen Kapitals ausmachte, welches nicht als Hypothekardarlehen ohne Mehrsicherheit gewährt werden konnte. Heute sind für eine erstmalige Betriebsübernahme durchschnittlich Fr. 20 000.— bis Fr. 25 000.— vorhanden. Der Anteil eigener Mittel hat sich aber damit sozusagen nicht verändert. Der Anstieg des Kapitalbedarfes wäre noch viel grösser, wenn heute ebenfalls noch mehrheitlich Eigentümer als Gesuchsteller auftreten würden. Selbstverständlich werden diese Zahlen in begründeten Fällen wesentlich unterschritten, anderseits kann es auch vorkommen, dass bedeutend mehr eigene Mittel vorhanden sind.

Die Geldgeber der Bürgschaftsnehmer waren bis 1968, mit Ausnahme von drei Privatpersonen, ausschliesslich Bankinstitute. Dabei waren die Kantonalbanken und Darlehenskassen, System Raiffeisen, ungefähr in gleichem Masse vertreten. Die Lokal- und Grossbanken wurden weniger in Anspruch genommen. Diese haben lediglich ungefähr 20 bis 25 Prozent der verbürgten Kredite gewährt. In den letzten Jahren waren es nahezu 300 Banken oder deren Filialen, bei denen Kredite sichergestellt sind. In den vergangenen beiden Jahren wurden die von der Bürgschaftsgenossenschaft verbürgten Kredite zu einem grossen Teil von den landwirtschaftlichen Kreditkassen gewährt, das heisst es wurden Investitionskredite verbürgt, welche mehr als die Hälfte der verbürgten Darlehen betrugen. Die Verbürgung von solchen Krediten

wurde anfänglich mit Zurückhaltung vorgenommen. Wichtige Gründe, wie sie bereits in diesem Bericht erläutert wurden, haben aber doch zu dieser Praxisänderung geführt. Der wichtigste Punkt ist sicher der, dass die Genossenschaft in erster Linie dem Bauern wirksam helfen soll.

Die Bürgschaftsgenossenschaft hat sich nun nicht nur damit zu befassen, möglichts viele Kredite zu verbürgen. Zwar ist es ihre Aufgabe, den Bedürfnissen gerecht zu werden und das zur Verfügung stehende Kapital wirksam und sinnvoll einzusetzen. Sie muss aber auch ganz besonders darauf achten, dass die verbürgten Darlehen getilgt und vereinbarungsgemäss verzinst werden. Schon vor 50 Jahren wurde der Schuldentilgung Bedeutung beigemessen. Je mehr aber die Mechanisierung fortschreitet und je schneller technische Einrichtungen wieder veralten, desto mehr Beachtung muss der Schuldentilgung geschenkt werden, damit für Neuanschaffungen wieder Geld beziehungsweise Kredit zur Verfügung steht. Die Rückzahlungen sind aber nicht allein von der Höhe der verlangten Tilgung abhängig, sondern ebenfalls in einem bedeutenden Umfang vom jeweiligen Landwirtschaftsjahr. In guten Jahren wurden verhältnismässig grosse Rückzahlungen geleistet, während in schlechten Jahren kaum der verlangte Betrag erzielt werden konnte. Damit die Darlehen aber überhaupt zurückbezahlt werden, müssen grundsätzlich regelmässige, jährliche Tilgungen verlangt werden.

Die folgende Graphik zeigt nun, wie die verbürgten Kredite seit 1921 getilgt wurden. Daraus geht deutlich hervor, dass in den letzten Jahren allgemein grössere Rückzahlungen getätigt wurden, andererseits gewisse Schwankungen für die einzelnen Jahre festgestellt werden können. Dazu wird noch die Höhe der Zinssätze dargestellt, wobei die in den letzten Jahren verbürgten zinslosen Investitionskredite nicht erfasst sind. Diese Darlehen stellen für unsere Bürgschaftsnehmer im Rahmen der Gesamtverschuldung eine beachtliche Zinserleichterung dar. Da diese Verpflichtungen von uns aber erst seit kurzer Zeit übernommen werden, lassen sich noch keine brauchbaren Vergleiche anstellen.

Verzinsung und Tilgung der verbürgten Kredite seit 1921

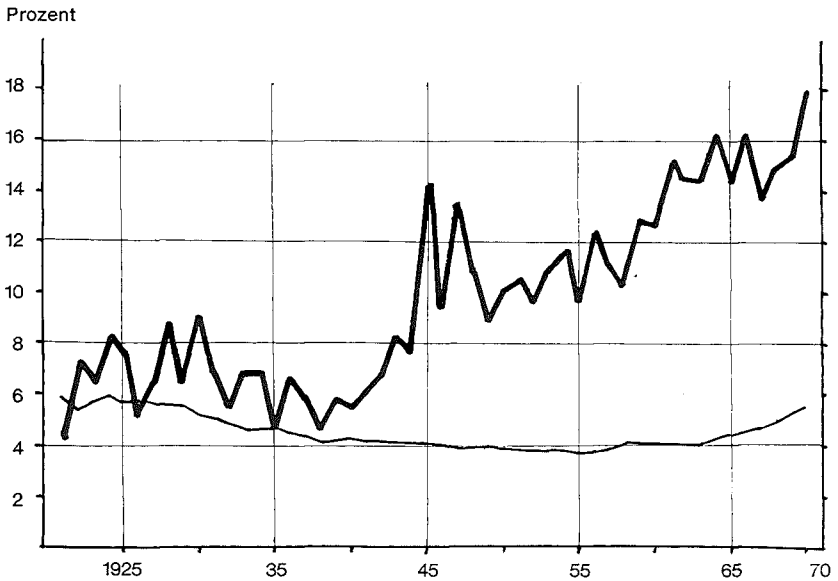

Tilgung einschliesslich erloschene Bürgschaften in Prozenten des verbürgten Betrages

Zins

Die Betriebe der Bürgschaftsnehmer

In den ersten Tätigkeitsjahren handelte es sich bei den Betrieben der Bürgschaftsnehmer hauptsächlich um Kleinbetriebe der Grössenordnung von weniger als 5 ha Kulturland. Betriebe über 10 ha wurden zwar gelegentlich auch finanziert. Diese befanden sich aber sozusagen ausschliesslich im Jura. Während der ersten 25 Jahre waren 75 % der Betriebe von Bürgschaftsnehmern kleiner als 10 ha. Heute haben nur noch ungefähr 30 %, die eine Bürgschaft in Anspruch nehmen, Liegenschaften unter 10 ha. Eine genaue Aufstellung kann hier nicht gemacht werden, da diese wegen dem stets wechselnden Verhältnis zwischen Jura und Mittelland ein falsches Bild geben würde.

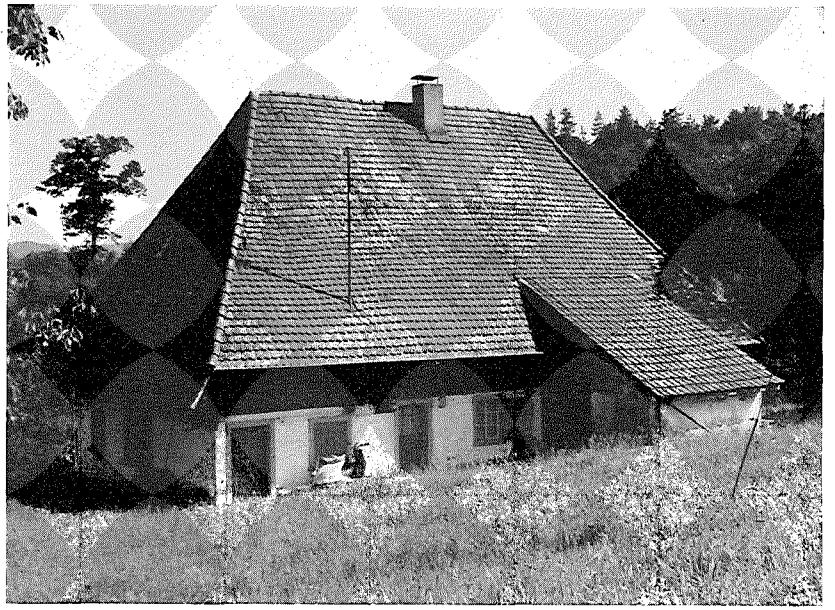

Kleinbauernbetrieb, der vermutlich vor 50 Jahren als vorbildliches Heimwesen für die Erhaltung des Bauernstandes betrachtet worden wäre. Gerade solche Liegenschaften zu finanzieren, war damals das Ziel der Bürgschaftsgenossenschaft.

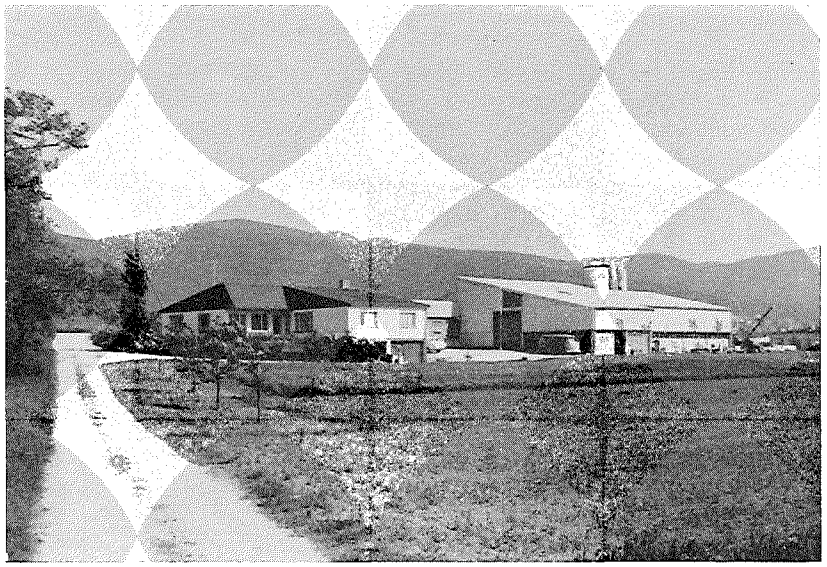

Landwirtschaftliche Liegenschaft mit modernen Gebäuden und einer angemessenen Betriebsfläche. Heute wird auch bei der Finanzierung solcher Heimwesen geholfen.

Nebst der Betriebsgrösse hat sich aber auch das Verhältnis zwischen Betrieben von Pächtern und Eigentümern geändert. Diese Tatsache ist vor allem auf die unverhältnismässig hohen Liegenschaftspreise, die für Heimwesen auf dem freien Markt bezahlt werden müssen, zurückzuführen. Während früher Betriebe, die mit Hilfe einer Bürgschaft erworben wurden, zur Hauptsache von einem Fremden gekauft werden konnten, werden sie in den letzten Jahren auf dem Erbweg übernommen. Diejenigen Güter, die auf dem freien Markt erworben wurden, befanden sich neuerdings eher in wirtschaftlich ungünstigen Lagen, namentlich im Jura oder Voralpengebiet, sodass keine brauchbaren Vergleiche über die Entwicklung der Liegenschaftspreise angestellt werden können. Die nachstehende Aufzeichnung soll aber einige Anhaltspunkte über die Besitzverhältnisse geben, wobei zwischen Betrieben von Eigentümern und Pächtern unterschieden wird.

Eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten von Eigentümern und Pächtern während je 5 Jahren

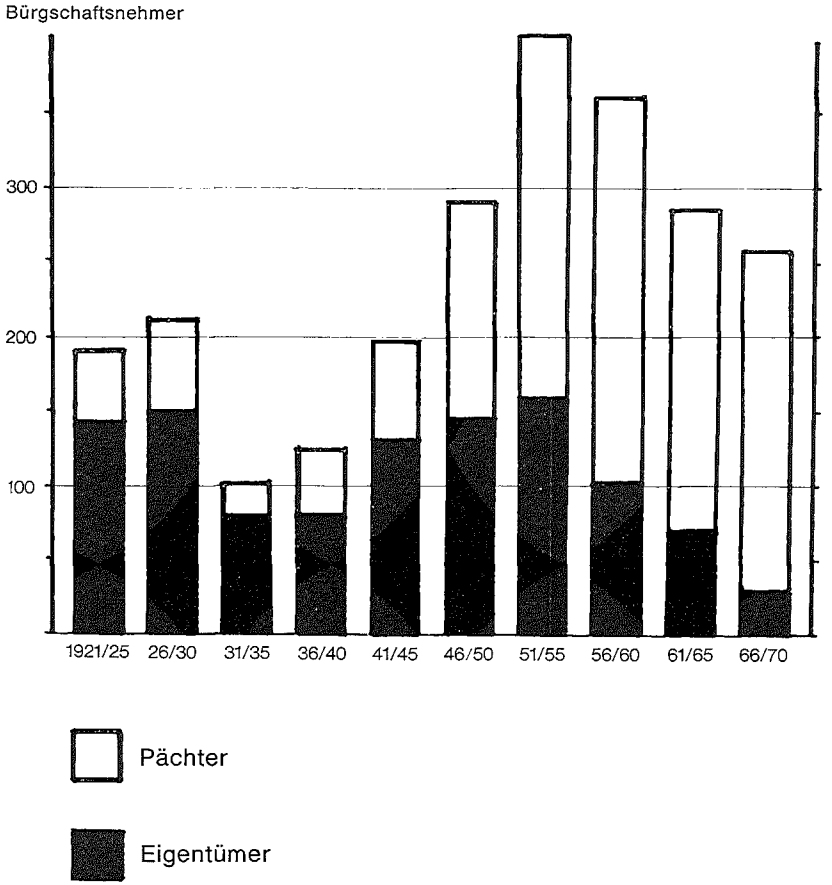

Verteilt man den Haftungsbetrag auf Eigentümer- und Pachtbetriebe, so ergibt sich noch eine grössere Verschiebung.

Verteilung der Haftungsbeträge auf Pächter- und Eigentümerbetrieben je am Ende folgender Jahre

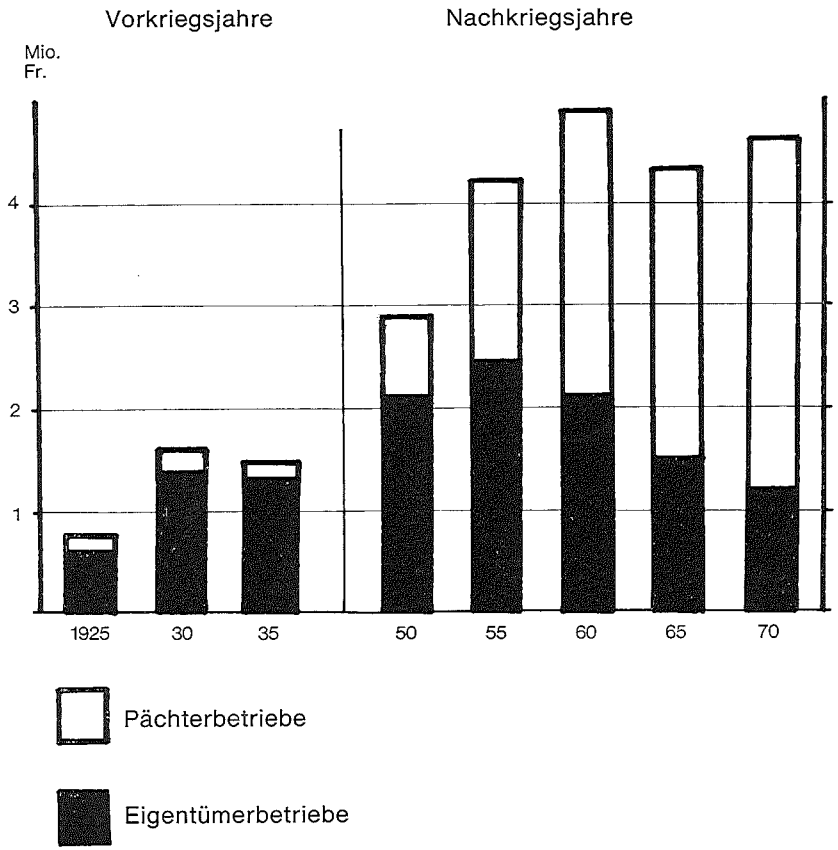

Der Grund der Verschiebung liegt vor allem bei dem vermehrten Kapitalbedarf für das Pächterinventar, dem bei der Festsetzung der Verbürgungsmöglichkeiten jeweils Rechnung getragen wurde. Die ständig zunehmende Mechanisierung als Folge des Arbeitskräftemangels fordert einen immer grösseren Einsatz von Geldmitteln. Die Bürgschaftsgenossenschaft will auch hier den Bedürfnissen gerecht werden, indem sie selbst bei der Finanzierung von modernsten Maschinen mithilft, selbstverständlich nur wo diese Maschinen auch wirtschaftlich eingesetzt werden können.

Während früher das Getreide von Hand und später mit dem Bindemäher geerntet wurde, trifft man heute im Mittelland hauptsächlich Mähdrescher an. Bei wirtschaftlichem Einsatz wurde auch schon für den Kauf solcher Maschinen Bürgschaft geleistet.

Bei einer Bürgschaftsorganisation, wie sie die Schweizerische bäuerliche Bürgschaftsgenossenschaft darstellt, sind Verluste unvermeidlich. Diese hielten sich aber der Zeit und der wirtschaftlichen Lage entsprechend immer in einem verhältnismässig bescheidenen Rahmen. Die Bürgschaftsgenossenschaft verbürgte ja bis vor kurzem nur Darlehen zugunsten von Personen, die erstmals einen Betrieb übernahmen. Bei diesen Geschäften ist das Risiko nach bisheriger Beurteilung besonders gross. Mancher junge Landwirt kann als Angestellter unter Anleitung und Aufsicht des Meisters Vorzügliches leisten, hat aber die für einen Betriebsleiter notwendigen Fähigkeiten nicht. Dies sind bei der Behandlung der Gesuche wichtige Voraussetzungen, die oft schwer zu beurteilen sind. Dazu gibt es auch immer wieder Gesuchsteller, die es durch unwahre Angaben fertig bringen, in den Genuss einer Bürgschaft zu gelangen, ohne dass sie kreditwürdig sind. Trotz ständiger Vorsicht bei der Prüfung von Gesuchen kann es immer wieder vorkommen, dass unwürdige Gesuchsteller in den Genuss einer Bürgschaft kommen. Eine wesentliche Rolle spielte aber in all den Jahren die Tatsache, dass einzelne Familien von Unglück oder Krankheit verfolgt wurden und es ihnen deshalb nicht mehr möglich war, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Meistens wurden solche Fälle erst bekannt, wenn die Schuldenlast der Leute allzu stark angestiegen war. Es ist sicher auch verständlich, dass ganz besonders die dreissiger Jahre mehr Verluste brachten, als dies während der übrigen Zeit der Fall war. Gesamthaft betrachtet darf aber immerhin gesagt werden, dass während all der Zeit seit 1921 der weitaus grösste Teil der Bürgschaftsnehmer gewillt war, seinen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Die Verluste waren deshalb nicht übermässig gross. Seit 1921 sind in 165 Fällen Verluste eingetreten, die insgesamt Franken 515 534.41 betragen. Im Durchschnitt der 50 Jahre macht das je Jahr rund Fr. 10 310.— aus. Die nachstehende Darstellung zeigt die Entwicklung der Verluste in Prozenten des verbürgten Betrages seit der Tätigkeit der Bürgschaftsgenossenschaft. Dabei handelt es sich um die Nettoverluste, das heisst von den effektiven Verlusten wurden die Wiedereingänge von früheren Verlusten abgezogen. Die Wiedereingänge betrugen in den einzelnen Jahren sogar mehr als die jeweiligen Verluste ausmachten.

Verluste seit 1921

Nettoverluste seit 1921 in Prozenten des verbürgten Betrages

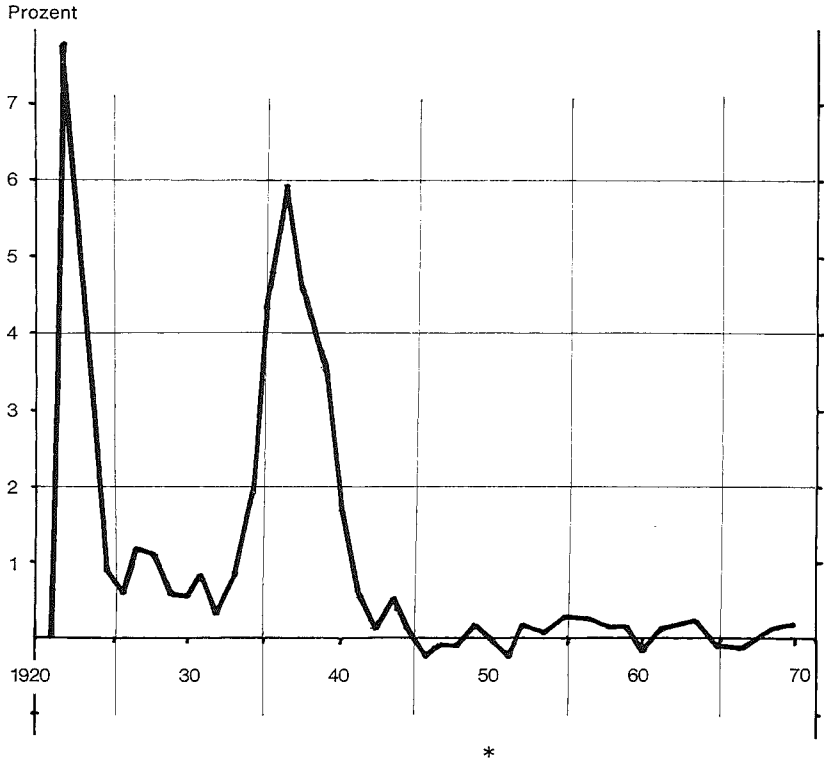

1. *Mehrerlös aus Wiedereingängen von früheren Verlusten in Prozenten des verbürgten Betrages

Schlussbetrachtungen

Nach dem Rückblick auf die 50-jährige Tätigkeit der Schweizerischen bäuerlichen Bürgschaftsgenossenschaft darf festgestellt werden, dass die Genossenschaft einer stattlichen Zahl von Bauern bei der Verselbständigung und neuerdings auch bei der Verbesserung ihres Betriebes helfen konnte. Es ist aber klar, dass nur ein kleiner Teil des Bauernstandes den Dienst der Bürgschaftsgenossenschaft in Anspruch nehmen konnte. Auch mussten viele Gesuchsteller abgewiesen werden, weil zum vorneherein ersichtlich war, dass sie auf dem Betrieb, den sie zu kaufen oder zu pachten beabsichtigten, keine Existenz finden würden. Dabei wurden jedoch die Gesuche nicht einfach abgewiesen. Man hat es vielmehr als Aufgabe betrachtet, den Leuten Ratschläge zu erteilen und sie eventuell von ihrem Vorhaben abzuhalten. Die Gewährung einer Bürgschaft oder eines Kredites stellt nicht immer eine Hilfe dar. Sie kann ebenfalls eine Last bringen. Der Dienst, der zugunsten des Gesuchsstellers geleistet wird, ist manchmal grösser, wenn auf ein Gesuch nicht eingegangen wird. Die Bürgschaftsgenossenschaft darf sicher einmal das Verdienst in Anspruch nehmen, dass sie auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kredit- und Bürgschaftswesens Pionierarbeit geleistet hat, war sie doch die erste bäuerliche Organisation, die es versuchte, Kredite sicherzustellen, die auf dem ordentlichen Kreditweg nicht mehr erhältlich waren. Die Genossenschaft war bis vor kurzem lediglich dazu bestimmt, Leuten zu helfen, die eine eigene Existenz aufbauen wollten. Da die Zahl dieser Bürgschaftsnehmer immer mehr zurückgeht und auch die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe im Sinken begriffen ist, wird es inskünftig vor allem auch Aufgabe der Bürgschaftsgenossenschaft sein, Bauern bei der Verbesserung ihrer Existenz zu helfen. Vor 50 Jahren wurden lediglich zugunsten von Kleinbauern Kredite verbürgt. Im Laufe der Zeit wurden auch Gesuchsteller berücksichtigt, die grössere Betriebe übernehmen wollten. Jedoch waren es immer solche, die aus eigenen finanziellen Kräften die notwendigen Anschaffungen nicht tätigen konnten. Anfänglich waren die Bewerber meist Personen, die einen Betrieb, wenn auch nur einen kleinen, kaufen wollten. Je länger je mehr werden die Bürgschaftsnehmer Pächter sein, Pächter, die für die Aufnahme eines Kredites keine Grundpfandsicherheit bieten können und bei der Sicherstellung des notwendigen Fremdkapitals auf Schwierigkeiten stossen. Auch in Zukunft soll es Aufgabe der Bürgschaftsgenossenschaft sein, tüchtigen Bauern zu helfen, ihren Betrieb wirtschaftlich einzurichten oder einen

solchen zu übernehmen. Dabei sollen sicher auch die weniger begüterten Gesuchsteller berücksichtigt werden, wobei selbstverständlich etwas Eigenkapital für die Sicherung der Existenz vohanden sein muss. Wenn nun Leuten, die nicht allzuviel eigene Mittel haben, geholfen wird, ist das Risiko, das man dabei eingeht, wohl gross. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass die Verluste dennoch nicht allzu gross werden und dass die Bürgschaftsnehmer im allgemeinen das Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wurde, verdienten. Sicher werden sich auch die heutigen sowie die künftigen Bürgschaftsnehmer Mühe geben, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die weitere Entwicklung für unseren Bauernstand nicht unüberwindbare Nachteile mit sich bringen wird, werden die Kreditnehmer auch weiterhin ihre Kredite tilgen können.

Zusammen mit unseren Bauern hoffen auch die Organe der Bürgschaftsgenossenschaft, dass in Zukunft dem Schweizerbauern noch eine Existenzberechtigung zugestanden wird. Dabei gilt es, an das nötige Verständnis der Behörden und des Schweizervolkes für die bäuerlichen Belange zu glauben. Nicht zuletzt muss den bäuerlichen Organisationen, welche oft einen schweren Kampf für den Bauernstand führen, mehr Vertrauen und Unterstützung geschenkt werden.

Nach Abschluss einer 50-jährigen Tätigkeit der Schweizerischen bäuerlichen Bürgschaftsgenossenschaft möchte diese nicht unterlassen, den Genossenschaftern, allen Personen und Institutionen, die es ermöglicht haben, das gemeinnützige Werk der Bürgschaftsgenossenschaft zu schaffen, den wohlverdienten Dank auszusprechen.

Brugg, den 14. Mai 1971

Der Präsident: W. Neukomm
Der Geschäftsführer: H.R. Hotz

Verzeichnis der Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle sowie der Geschäftsführer seit 1921

Präsidenten

Dr. König Richard, Bern	1921—1928
Zaugg Fritz, Brugg	1929—1955
Aebi Ernst, Brugg	1956—1968
Dr. Neukomm Willy, Brugg	seit 1969

Vorstandsmitglieder

Carbonnier Max, Wavre	1921—1933
Collaud Beat, Freiburg	1921—1941
Heuberger Johann, St. Gallen	1921—1950
*Hofer Oskar, Brugg	1921—1939
*Dr. Keller Alfred, Brugg	1921—1955
*Zaugg Fritz, Brugg	1921—1928 nachher Präsident
*Aebi Ernst, Brugg	1929—1955 nachher Präsident
Dr. Carnat Germain, Delsberg	1934—1965
*Riniker Emil, Habsburg	seit 1940
Blanc Henri, Lausanne	1942—1953
Egger Ignaz, St. Gallen	seit 1951
Chavan Jean-Pierre, Marcelin	1954—1965
*Dr. Berger Albert, Aarau	seit 1956
*Dr. Neukomm Willy, Brugg	1956—1968 nachher Präsident
Gugerli Ernst, Aesch-Birmensdorf	seit 1962
Dr. Wegelin Alfred, Bern	1962—1969
Jaggi Willy, Aigle	seit 1966
*Perrenoud André, Neuenburg	seit 1966
Späti Hanspeter, Brugg	seit 1969
Burger Hans, Möriken	seit 1970

*Mitglieder der Geschäftsleitung

Mitglieder der Kontrollstelle

Bretscher Hans, Bern	1921—1947
Humbel Adolf, Aarau	1921—1922
Peterhans Ernst, Brugg	1924—1965
Wittwer Ernst, Bern	1948—1969
**Kägi Paul, Brugg	1958—1965
**Manz Jakob, Zürich	1966—1969
Summermatter Rudolf, Brugg	seit 1966
**Beeler Franz, Schwyz	seit 1970
Frieder Heinz, Solothurn	seit 1970

**Ersatzmänner

Geschäftsführer

Häfeli Hans, Windisch	1921—1945
Rossel Henri, Brugg	1946—1967
Hotz Hans-Rudolf, Windisch	seit 1968

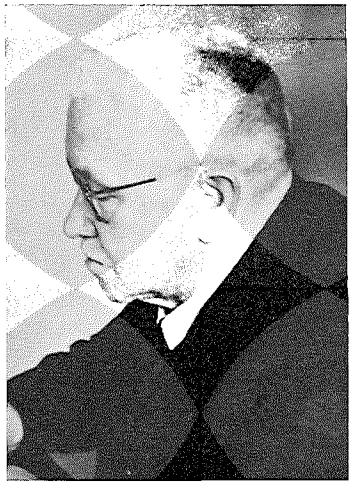

Hans Häfeli
Geschäftsführer
1921—1945

Henri Rossel
Geschäftsführer
1946—1967

Hans-Rudolf Hotz
Geschäftsführer
seit 1968

Fünfzigster
GESCHÄFTSBERICHT

der Schweizerischen
bäuerlichen Bürgschaftsgenossenschaft
in Brugg

über das Geschäftsjahr 1970

Mitglieder des Vorstandes:
(Amstperiode 1970—1974)

*Dr. Willy Neukomm, Vizedirektor des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg, Präsident

*Dr. Albert Berger, a. Direktor der Aargauischen Kantonalbank, Aarau, Vizepräsident

*André Perrenoud, ing. agr., Landwirtschaftsdepartement, Neuenburg

*Emil Riniker, Landwirt, Habsburg

Hans Burger, Landwirt und Gemeindeammann, Möriken

Ignaz Egger, a. Direktor des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen

Ernst Gugerli, Landwirt, Nationalrat, Aesch/Birmensdorf

Willy Jaggi, Verwalter der Filiale Aigle des Schweizerischen Bankvereins, Aigle

Hanspeter Späti, ing. agr., Mitarbeiter des Schätzungsamtes des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg

Die mit * bezeichneten Herren sind gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung.

Kontrollstelle:
(Amtsperiode 1970—1974)

Rudolf Summermatter, Direktor der Aargauischen Hypotheken- & Handelsbank, Brugg

Heinz Frieder, Prokurist beim Verband Landwirtschaftlicher Genossenschaften der Nordwestschweiz, Solothurn

Ersatzmann: Franz Beeler, Direktor der Kantonalbank, Schwyz

Angestellte:

Hans-Rudolf Hotz, Geschäftsführer
Heidi Häfeli

I. Allgemeines

Im Jahre 1970 konnte deutlich festgestellt werden, wie sehr die Landwirtschaft von den Witterungsverhältnissen abhängig ist. Ein langer Winter verzögerte den Vegetationsbeginn. Die Regenfälle im August erschwerten das Einbringen der Getreideernte. Das schöne Herbstwetter wirkte sich aber dann auf die Kartoffel-, Obst-, Rüben- und Traubenernte günstig aus. Im Laufe des Jahres wurden durch Hagelschläge in verschiedenen Gebieten grosse Schäden angerichtet.

Im Rahmen der Produktionslenkung hatte der Bundesrat die Anbauprämien für Mais auf Fr. 750.— pro ha für übrige Futtergetreidearten auf Fr. 700.— heraufgesetzt. Die Anbaufläche nahm demzufolge auch um rund 500 ha zu. Die Milchproduktion wies im Jahre 1970 eine leicht rückläufige Tendenz auf. Dadurch konnte auf den 1. November eine Erhöhung des Grundpreises für Milch um 2 Rp. je kg erreicht werden. Im Jahre 1970 konnte die landwirtschaftliche Produktion gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Trotz dieser Steigerung ergab sich im bäuerlichen Arbeitsverdienst ein Fehlbetrag, der vor allem auf das Missverhältnis zwischen dem Rohertrag und den Aufwendungen zurückzuführen ist. Die Differenz zwischen dem Lohnanspruch und dem Arbeitsverdienst erreichte im dreijährigen Mittel für alle Buchhaltungsbetriebe pro Tag rund Fr. 7.—. Wesentlich ungünstiger stellt sich das Einkommen für Hügel- und Bergbetriebe.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung stimmte das Schweizervolk im Februar der Zuckervorlage zu. In Diskussion stehen das Bundesgesetz über die Raumplanung, die Revision des bäuerlichen Zivilrechtes und des Bundesgesetzes über die Investitionskredite und Betriebshilfe an die Landwirtschaft sowie auch die Revision der Bodenverbesserungs-Verordnung.

Die Entwicklung zeigt, dass die Abwanderung aus der Landwirtschaft anhielt und die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe eine weitere Reduktion erfuhr. Mit dem Arbeitskräfteproblem wird sich die Landwirtschaft inskünftig immer mehr zu befassen haben. Die fehlenden Arbeitskräfte veranlassen immer mehr zur Anschaffung von Maschinen und Geräten, für welche ein gewaltiger Kapitalbedarf erforderlich wird. Dieses Problem wird sich vor allem auch auf die Tätigkeit der Bürgschaftsgenossenschaft auswirken.

II. Geschäftsbericht

An der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Juni 1970 wurden der Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung ohne Bemerkungen genehmigt. Ferner waren die Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle für die Amtsperiode 1970—1974 neu zu bestellen. Von den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes konnte sich Herr Dr. Alfred Wegelin, alt Generaldirektor der Schweizerischen Volksbank, Bern, aus gesundheitlichen Gründen für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stellen. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, ihre Tätigkeit für eine weitere Amtsperiode weiter zu führen. Sie wurden auch einstimmig in ihrem Amte bestätigt. Anstelle von Herrn Dr. Alfred Wegelin wurde Herr Hans Burger, Landwirt und Gemeindeammann, Möriken, gewählt. Als Mitglied der Kontrollstelle ist Herr Ernst Wittwer, Hauptbuchhalter beim Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, Bern, zurückgetreten. Die Generalversammlung bestimmte als Nachfolger Herrn Heinz Frieder, Prokurist beim Verband Landwirtschaftlicher Genossenschaften der Nordwestschweiz, Solothurn. Herr Rudolf Summermatter, Direktor der Aargauischen Hypotheken- & Handelsbank, Brugg, der freundlicherweise bereit ist, seine Tätigkeit weiter zu führen, wurde einstimmig in seinem Amte bestätigt. Der Ersatzmann der Kontrollstelle, Jakob Manz, Ing. Agr., Vorsteher des kantonalen Landwirtschaftsamtes, Zürich, konnte sich ebenfalls nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung stellen. Er ist durch Herrn Direktor Franz Beeler, Kantonalbank, Schwyz, ersetzt worden. An dieser Stelle gilt es den Zurückgetretenen für ihre wertvolle Mitarbeit bei der Schweizerischen bäuerlichen Bürgschaftsgenossenschaft recht herzlich zu danken. Sie haben alle für das Bestehen und das Fortkommen der Genossenschaft in ihrer Funktion das Beste geleistet.

Im Anschluss an die Generalversammlung hielt Herr E. Huber, Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Kreditkasse Baselland ein Referat über die bevorstehende Revision des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft. Die Ausführungen des Referenten wurden mit grossem Interesse entgegengenommen.

Der Vorstand konnte seine Geschäfte an einer einzigen Sitzung erledigen.

Die Geschäftsleitung tagte zweimal. Ferner musste sich der Präsident an einer auswärtigen Besprechung über Finanzierungsfragen für Schweinescheunen beteiligen. Die Kontrolle der Geschäftsführung nahm Herr Hanspeter Späti vor, der dem Vorstand einen schriftlichen Bericht erstattete. Wie alljährlich konnten die meisten Geschäfte, die von der Geschäftsleitung zu behandeln sind, auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.

Die Anfragen betreffend Finanzierungsprobleme haben erneut zugenommen. Auch sind vermehrt eigentliche Bürgschaftsgesuche eingegangen. Im Jahre 1970 waren dies 141 gegenüber 127 im Vorjahr. Dazu wurden noch 8 Gesuche vom Vorjahr übernommen, sodass 149 Geschäfte zu behandeln waren. 137 Gesuche wurden bis Jahresende näher geprüft und mit den Gesuchstellern besprochen. Am 31. Dezember waren noch 12 Gesuche anhängig. In 3 Fällen konnte auf die Begehren nicht eingetreten werden, da sie nicht mit den Statuten zu vereinbaren waren. 134 Gesuche, die mit den Gesuchstellern besprochen worden sind, konnten der Geschäftsleitung zur Beurteilung unterbreitet werden. Dazu hatte sich diese mit 2 Pfandentlassungen zu befassen.

Von 134 Gesuchen sind 93 oder 70 % bewilligt worden und zwar mit einem Darlehensbetrag von Fr. 1 522 100.—. Dabei handelt es sich in 14 Fällen mit Fr. 254 000.— um den Kauf oder die Verbesserung von Eigentümerbetrieben und in 79 Fällen um Gesuche von Pächtern. Von den 93 bewilligten Bürgschaften entfallen 85 % auf Pächter und 15 % auf Eigentümer.

Auf 41 Bürgschaftsgesuche konnte aus folgenden Gründen nicht eingetreten werden:

18 Gesuchsteller hatten einen übersetzten Kaufpreis oder Pachtzins zu bezahlen;

4 konnten die Finanzierung nicht sicherstellen;

13 wurde die Eignung als Betriebsleiter in Frage gestellt;

6 konnten nicht überzeugen, dass die geplanten Investitionen angebracht sind.

Wie in den übrigen Jahren hatte sich die Geschäftsstelle auch mit den bestehenden Bürgschaften zu befassen. Dies geschah durch Rücksprache bei den Gläubigern sowie durch eigentliche Kontrollbesuche auf den Betrieben. Die getätigten Kontrollbesuche sollen keine Belästigung für den Schuldner darstellen. Sie werden in der Regel auch nur bei säumigen Schuldnern sowie in Fällen, wo die finanzielle Lage schon anfänglich prekär war, vorgenommen. Ein kleiner Teil der Pächter hat auch den Betrieb gewechselt, wobei jeweils die neuen Pachtbetriebe besichtigt wurden, um festzustellen, ob eine Bürgschaftsleistung weiterhin zu verantworten ist.

Die eingegangen Bürgschaften ergeben im Jahre 1970 einen noch nie erreichten Kapitalbetrag von Fr. 1 283 600.—. Damit ist die Millionengrenze das erste Mal überschritten worden. Insgesamt sind 82 Bürgschaftsverpflichtungen unterzeichnet worden, wovon 9 mit Fr. 187 500.— zugunsten von Eigentümern und 73 mit Fr. 1 096 100.— zugunsten von Pächtern. Wie in früheren Jahren hat ein Teil der bewilligten Bürgschaftsverpflichtungen bis zum Jahresende noch nicht unterzeichnet werden können. Einige wurden erst im neuen Jahr unterschrieben, während vermutlich einzelne die gestellten Bedingungen nicht erfüllen können und daher nicht zu Stande kommen werden.

Die durchschnittliche Fläche der Betriebe, die von den neuen Bürgschaftsnehmern bewirtschaftet wird, beträgt 1285 Aren.

Auf Grund von Artikel 86 des Entschuldungsgesetzes wurde unsere Genossenschaft ermächtigt, Hypotheken zum Zwecke des Erwerbes oder der Verbesserung eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne Rücksicht auf die Belehnungsgrenze zu verbürgen. Im Berichtsjahr wurden 6 solche Verpflichtungen eingegangen, deren Kapitalbetrag insgesamt Fr. 138 000.— über den Schätzungswert hinausgeht.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, hat die Geschäftstätigkeit im Jahre 1970 gegenüber dem Vorjahr beachtlich zugenommen. Im Jahre 1968 wurden 48 Bürgschaftsverpflichtungen mit Fr. 517 700.—, im Jahre 1969 65 Bürgschaftsverpflichtungen mit Franken 813 350.— und im Jahre 1970 82 Bürgschaftsverpflichtungen mit

Fr. 1 283 600.— eingegangen. Die neuerdings eingetretene Ausweitung der Geschäfte ist vor allem auf die in der zweiten Hälfte 1969 vorgenommene Statutenänderung zurückzuführen. Seit Bestehen der Bürgschaftsgenossenschaft im Jahre 1921 wurden 2406 Bürgschaften mit einem Kapitalbetrag von insgesamt Fr. 19 958 756.— übernommen. Über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit in den einzelnen Jahren orientiert die vorstehend aufgeführte Jubiläumsschrift.

Auf den 31. Dezember 1970 ist gegenüber dem Vorjahr folgende Veränderung in der Höhe des verbürgten Kapitalbetrages festzustellen:

	Fr.	Fr.
Am 31. Dezember 1969 waren 635 Bürgschaften in Kraft. Die Bürgschaftssumme betrug		4 096 705.95
Dazu kommen die 82 neuen Bürgschaftsverpflichtungen mit	1 283 600.—	
7 verbürgte Kredite weisen gegenüber dem 31. Dezember 1969 eine Erhöhung auf von	2 305.20	
3 Bürgschaftsnehmern wurde eine Wiedererhöhung der bereits zum Teil getilgten Kredite bewilligt, woraus sich eine Vermehrung der Bürgschaftssumme ergibt von	7 147.—	1 293 052.20
		5 389 758.15
Hievon kommen in Abzug:		
a) die von den Schuldnern geleisteten Abzahlungen von	466 876.40	
b) die gänzlich erloschenen 64 Bürgschaftsverpflichtungen im Betrage von	261 523.25	
c) die auf einem Bürgschaftskredit geleistete ausserordentliche Rückzahlung von	13 000.—	741 399.65
Auf Ende der Berichtsperiode beträgt die Zahl der Bürgschaften 653, und der Kapitalbetrag der noch zu Recht bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen beläuft sich auf		4 648 358.50

Gemäss Artikel 32 der Statuten darf die Gesamtsumme der übernommenen Bürgschaften das Fünffache des Genossenschaftsvermögens nicht übersteigen. Reine Bürgschaften für Darlehen ohne Pfandsicherheit dürfen höchstens bis zum dreifachen Betrage des Genossenschaftsvermögens eingegangen werden. Auf Grund der gegenwärtigen Lage könnten ca. 11,2 Millionen Franken verbürgt werden.

Die 653 Bürgschaftsverpflichtungen verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt (nach Wohnort des Schuldners):

Kantone	Anzahl	Eigentum Kapitalbetrag Fr.	Anzahl	Pacht Kapitalbetrag Fr.	Anzahl	Total Kapitalbetrag Fr.
ZH	3	43 700.—	26	127 062.95	29	170 762.95
BE	19	161 912.30	90	486 790.40	109	648 702.70
LU	15	120 867.50	98	977 882.—	113	1 098 749.50
UR	1	8 000.—	—	—.—	1	8 000.—
SZ	—	—.—	12	76 355.80	12	76 355.80
OW	1	5 800.—	2	1 400.—	3	7 200.—
NW	—	—.—	—	—.—	—	—.—
GL	—	—.—	—	—.—	—	—.—
ZG	3	20 725.—	1	4 500.—	4	25 225.—
FR	2	16 000.—	9	37 239.15	11	53 239.15
SO	9	87 515.35	44	309 691.25	53	397 206.60
BL	1	5 320.—	10	52 015.80	11	57 335.80
BS	—	—.—	—	—.—	—	—.—
SH	2	15 200.—	3	10 400.—	5	25 600.—
AR	7	25 400.—	2	16 635.95	9	42 035.95
AI	7	45 560.—	2	16 000.—	9	61 560.—
SG	19	161 855.70	47	346 889.85	66	508 745.55
GR	3	11 300.—	7	63 605.—	10	74 905.—
AG	11	75 698.05	24	139 031.—	35	214 729.05
TG	8	54 620.—	15	114 500.—	23	169 120.—
TI	—	—.—	1	3 400.—	1	3 400.—
VD	8	38 323.05	10	51 848.15	18	90 171.20
VS	2	17 171.90	1	15 000.—	3	32 171.90
NE	25	284 552.50	102	596 698.40	127	881 250.90
GE	—	—.—	1	1 891.45	1	1 891.45
	146	**1 199 521.35**	**507**	**3 448 837.15**	**653**	**4 648 358.50**

Der Verbürgung von Investitionskrediten kommt eine immer grössere Bedeutung zu, was die nachstehende Aufstellung zeigt:

Übernommene Bürgschaften im Jahre	Bankkredite Anzahl	Bankkredite Fr.	Investitionskredite Anzahl	Investitionskredite Fr.
vor 1968	465	2 189 288.85	—	—.—
1968	31	323 902.—	12	117 317.—
1969	26	293 380.65	38	484 350.—
1970	18	238 916.—	63	1 001 204.—
Total *	**540**	**3 045 487.50**	**113**	**1 602 871.—**

* Stand per 31. Dezember 1970

Im Hinblick auf das Alter der einzelnen Verpflichtungen ergibt sich folgendes Bild:

Am 31. Dezember 1970 noch bestehende Bürgschaften

Alter der Bürgschaften	Anzahl Zahl	Anzahl Verteilung in %	Betrag Fr.	Betrag Verteilung in %
bis 10 Jahre	460	70,5	4 008 393.40	86,2
10—20 Jahre	185	28,3	615 300.25	13,3
20—30 Jahre	8	1,2	24 664.85	0,5
	653	**100**	**4 648 358.50**	**100**

Gegenüber dem Vorjahr konnten die alten Bürgschaften wiederum erfreulich reduziert werden.

Über die Haftungsbeträge in den einzelnen Fällen kann die nachstehende Tabelle Aufschluss geben:

Verbürgter Betrag Fr.	Anzahl Zahl	Anzahl Verteilung in %	Betrag Fr.	Betrag Verteilung in %
bis 5000	280	42,9	786 473.10	17,0
5001 bis 10000	232	35,5	1 765 625.65	38,0
10001 bis 15000	102	15,6	1 294 207.25	27,8
15001 bis 20000	28	4,3	518 052.50	11,1
über 20000	11	1,7	284 000.—	6,1
	653	**100**	**4 648 358.50**	**100**

Der durchschnittliche Haftungsbetrag beläuft sich auf Fr. 6 802.45 für Bürgschaften ohne zusätzliche Grundpfandsicherheiten und auf Franken 8 215.90 auf den verbürgten Nachgangshypotheken oder auf Fr. 7 118.45 auf den gesamten Bürgschaften.

Die Zinssätze inklusive Kommission betrugen auf den von uns verbürgten Bankdarlehen (ohne Berücksichtigung der Investitionskredite) je am Ende der Berichtsperiode im Mittel:

		Ende 1967	Ende 1968	Ende 1969	Ende 1970
für die Grundpfanddarlehen	in %	4,74	4,83	4,97	5,33
für die übrigen Kredite	in %	4,94	5,06	5,14	5,55

Die von uns verbürgten Kredite (gewogenes Mittel zwischen Grundpfanddarlehen und übrigen Krediten) sind mit 5,49 % zu verzinsen. Dies bezieht sich auf einen Betrag von insgesamt rund Fr. 3 045 500.—. Die verbürgten Investitionskredite im Betrage von rund Fr. 1 602 900.— sind nicht zu verzinsen. Das gewogene Mittel des Zinssatzes des von uns verbürgten Betrages konnte durch die Verbürgung von Investitionskrediten von 5,49 % auf 3,60 % reduziert werden.

Im Berichtsjahr sind nach dem für die einzelnen Darlehen aufgestellten Tilgungsplan auf 574 Schuldposten Rückzahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 366 246.— fällig geworden. Nach den von uns am 31. Dezember 1970 gemachten Erhebungen sind von den Bürgschaftsnehmern entrichtet worden:

auf 76 (oder 13,2 %) Schuldposten ein Teil der vereinbarten Abzahlungen mit	Fr. 27 062.—
auf 462 (oder 80,5 %) Schuldposten der volle pflichtige Betrag mit	Fr. 299 746.—
auf den letzteren Schuldposten haben 65 Bürgschaftsnehmer mehr abbezahlt, als die vorgeschriebene Rückzahlung beträgt, und zwar im ganzen	Fr. 140 068.40
Die geleisteten Abzahlungen belaufen sich somit im ganzen auf	Fr. 466 876.40

Auf 36 (oder 6,3 %) Schuldposten sind keine Rückzahlungen entrichtet worden.

Die geleisteten ordentlichen Tilgungen machen 123,9 % des pflichtigen Betrages aus, gegenüber 105,5 % im Vorjahr. Zu den ordentlichen Tilgungen wurde auf einem Schuldposten eine ausserordentliche Rückzahlung im Betrage von Fr. 13 000.— entrichtet, sodass insgesamt Fr. 479 876.40 getilgt wurden. Zusammen mit den erloschenen Bürgschaftsverpflichtungen beträgt die Rückzahlung 18 % des am 1. Januar 1970 verbürgten Betrages, gegenüber 15,5 % im Vorjahr.
Im Berichtsjahr 1970 ist die Genossenschaft zu zwei Verlusten im Betrage von Fr. 11 165.25 gekommen. In einem Fall kam der Schuldner in Konkurs und es liegt ein Verlustschein von Fr. 7 967.15 vor. Der weitere Verlust von Fr. 3 008.60 kann vermutlich wieder eingebracht werden. Von den verbürgten Posten sind leider noch weitere als gefährdet zu bezeichnen, sodass voraussichtlich auch im Jahre 1971 mit einem Verlust zu rechnen ist.

Die wieder eingegangenen Beträge an frühere Verluste belaufen sich auf Fr. 1 520.—. Eine bei den Akten liegende Grundpfandverschreibung beträgt noch Fr. 7 500.—. Dieser Betrag ist als Verlust abgeschrieben.

III. Hilfsfonds

Beim «Hilfsfonds» sind im Jahre 1970 17 Gesuche eingereicht worden. 11 Gesuche wurden behandelt und 6 Gesuche sind noch anhängig. Von den behandelten Anfragen konnten 7 mit einem Betrag von Fr. 13 957.— berücksichtigt werden. Davon entfallen:

4 Gesuche mit auf Bürgschaftsnehmer	Fr. 8 707.—
2 Gesuche mit auf übrige selbständige Bauern	Fr. 3 250.—
1 Gesuch mit auf landwirtschaftliche Angestellte, indem dieser Betrag der Arbeitsgemeinschaft für Aussteuerbeiträge an Angestellte in der Landwirtschaft überwiesen wurde	Fr. 2 000.—
Total 7 Gesuche mit	Fr. 13 957.—

Gemäss Statuten kann der Ertrag des «Hilfsfonds» für Beiträge à fonds perdu verwendet werden, wobei lediglich der im Jahre 1968 übernommene Betrag erhalten werden soll. Dem «Hilfsfonds» stehen insgesamt noch folgende Mittel zur Verfügung:

Bestand des Kapitals per 31. Dezember 1970	Fr. 431 662.45
Am 1. November 1968 übernommener Betrag	Fr. 414 345.65
Am 31. Dezember 1970 zur Verfügung stehende Mittel	Fr. 17 316.80

Die Jahresrechnung ergibt einen Überschuss von	Fr.	27 374.70
Dazu kommt der Vortrag vom Vorjahr mit	Fr.	3 258.63
Total	Fr.	30 633.33

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung diesen Überschuss wie folgt zu verwenden:

a) [1])Verzinsung des einbezahlten Anteilscheinkapitals von Fr. 165 600.— zu 3½ %	Fr.	5 796.—
b) Zuweisung an den Reservefonds	Fr.	15 000.—
c) Vortrag auf neue Rechnung	Fr.	9 837.33
Total	Fr.	30 633.33

Ferner beantragt der Vorstand zu Lasten des Saldovortrages, resp. zu Lasten der Jahresrechnung 1970 einen einmaligen Jubiläumsbonus von 1 % des einbezahlten Anteilscheinkapitals auszurichten.

[1])Nach Genehmigung dieses Vorschlages durch die Generalversammlung wird Coupon Nr. 50 der Anteilscheine mit Fr. 13.50, abzüglich 30 % Verrechnungssteuer durch die Aargauische Hypotheken- & Handelsbank in Brugg eingelöst.

Den Behörden, Geldinstitutionen, den Vertrauensleuten und unseren Genossenschaftern danken wir verbindlichst für die uns neuerdings gewährte Unterstützung.

Brugg, den 14. Mai 1971

Namens des Vorstandes:

Der Präsident: W. Neukomm
Der Geschäftsführer: H.R. Hotz

Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz per 31. Dezember 1970

Gewinn- und Verlustrechnung für 1970

SOLL

	Fr.	Fr.
1. Verwaltungskosten		
Besoldungen	47 328.—	
Beiträge an AHV/IV/FAK	2 294.35	
Beiträge an die Pensions- und Krankenkasse	3 292.10	
Versicherungen	549.20	
Liegenschaftsschätzungen, Beratungen und Kontrollen	4 506.95	
Entschädigung an Vorstand und Kontrollstelle	6 163.50	
Arbeiten von Dritten	285.—	
Miete, Heizung usw.	3 356.35	
Bank- und Postcheckgebühren	3 734.85	
Porti, Telefon	1 330.90	
Drucksachen, Abonnemente	2 199.65	
Büromaschinen und Büromaterial	2 629.25	
Verschiedenes	783.60	78 453.70
2. Hilfsfonds		
Überweisung an Hilfsfonds	6 574.60	
Beiträge aus Hilfsfonds	13 957.—	20 531.60
3. Verluste		
Verluste aus Bürgschaften		11 165.25
4. Überschuss		
Saldo vom Vorjahr	3 258.63	
Überschuss vom Rechnungsjahr	27 374.70	30 633.33
		140 783.88

HABEN

	Fr.	Fr.
Ertrag der Wertschriften (ohne Hilfsfonds)		101 984.30
Ertrag aus Hilfsfonds		20 531.60
Zuschuss aus Fonds Mina Bosshart		6 750.—
Zuschüsse aus übrigen Fonds		—.—
Rückvergütungen auf:		
a) abgelösten und gestundeten Hypotheken	100.—	
b) früheren Verlusten aus Bürgschaften	1 420.—	1 520.—
Entschädigung für Arbeiten für Dritte		6 591.25
Verschiedenes		148.10
Vortrag aus Rechnung 1969		3 258.63
		140 783.88

Schlussbilanz (nach Verteilung des Überschusses)

		Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kassabestand		313.74	
Bankguthaben	Fr. 12 243.—		
abzügl. Kontokorrentschuld	Fr. 2 004.21	10 238.79	
Nicht einbezahltes Anteilscheinkapital		386 400.—	
Wertschriften		2 737 342.25	
Mobiliar		1.—	
Stammkapital			1 200 000.—
Anteilscheinkapital			552 000.—
Reservefonds			540 000.—
Verlustreserve			225 000.—
Fonds Mina Bosshart			150 000.—
Fürsorgefonds			20 000.—
Hilfsfonds			431 662.45
Gewinn- und Verlustrechnung (Saldo)			9 837.33
Zins auf Anteilscheinen			5 796.—
		3 134 295.78	**3 134 295.78**

Bericht der Kontrollstelle zur Jahresrechnung 1970

Dem uns erteilten Auftrag als Kontrollstelle Folge leistend, haben wir die auf den 31. Dezember 1970 abgeschlossene Jahresrechnung Ihrer Genossenschaft einer Prüfung unterzogen.

Dabei haben wir festgestellt, dass die beidseitig mit Fr. 3 134 295.78 abschliessende Bilanz und die, einschliesslich Vortrag vom Vorjahr von Fr. 3 258.63, einen Gewinnsaldo von Fr. 30 633.33 ausweisende Gewinn- und Verlustrechnung aus den ordnungsgemäss geführten Büchern hervorgehen. Die Bestände, Erträge und Aufwendungen sind durch Ausweise belegt.

Wir können aufgrund unserer Kontrollen bestätigen, dass die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist.

Gestützt auf unsere Prüfungen beantragen wir Ihnen:

Die vorgelegte Jahresrechnung vorbehaltslos zu genehmigen und den verantwortlichen Organen für ihre gewissenhafte Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.

Den Überschuss der Jahresrechnung im Sinne des Antrages des Vorstandes zu verwenden, nämlich:

— Verzinsung des einbezahlten Anteilscheinkapitals von Fr. 165 600.— zu 3½ %	Fr.	5 796.—
— Zuweisung an den Reservefonds	Fr.	15 000.—
— Vortrag auf die neue Rechnung	Fr.	9 837.33
	Fr.	30 633.33

Solothurn/Brugg, 24. März 1971

Die Kontrollstelle:

H. Frieder
R. Summermatter